



LANDKREIS PEINE

Der Landrat

Fachdienst Straßen

Planfeststellungsbeschluss

über den

**Neubau eines Radweges
von Wedtlenstedt (Kreisstraße 58 (K 58) – Landkreis Peine)
nach Lamme (K 12 – Stadt Braunschweig)**

Datum: 19.03.2019

Az.: 25-12 19 / K 58 (PE), K 12 (BS)

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren für den

Neubau eines Radweges von Wedtlenstedt (Kreisstraße 58 (K 58) – Landkreis Peine) nach Lamme (K 12 – Stadt Braunschweig)

1. Feststellender / Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

Für das o. g. Bauvorhaben wird gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

Teil A – Vorhabensbeschreibung

Erläuterungsbericht vom 19.09.2018 (Unterlage 1 Bl. D 1 - D 29)
- Deckblätter -

Teil B – Planteil

Übersichtskarte i.M. 1:25.000 vom 30.06.2017 (Unterlage 2 Bl. 1)

Übersichtslageplan i.M. 1:5.000 vom 17./24.07.2017 (Unterlage 3 Bl. 1)

Lageplan i.M. 1:500 vom 19.09.2018 (Unterlage 5 Bl. D 1 - D 3)
- Deckblätter -

Höhenplan i.M. 1:500/50 vom 19.09.2018 (Unterlage 6 Bl. D 1 - D 3)
- Deckblätter -

Grunderwerb:

- Grunderwerbsplan i.M. 1:500 vom 17./24.07.2017 (Unterlage 10.1 Bl. 1)
- Grunderwerbsplan i.M. 1:500 vom 19.09.2018 (Unterlage 10.1 Bl. D 2 - D 3)
- Deckblätter -
- Grunderwerbsplan i.M. 1:1.000 vom 19.09.2018 (Unterlage 10.1 Bl. D 4)
- Deckblatt -
- Grunderwerbsverzeichnis v. 19.09.2018 (Unterlage 10.2 Bl. D 1 - D 2)
- Deckblätter -

Regelungsverzeichnis vom 19.09.2018 (Unterlage 11 Bl. D 1 - D 16)
- Deckblätter -

Querschnitte i.M. 1:50 vom 17./24.07.2017 (Unterlage 14 Bl. 1, 3 - 5)
Querschnitte i.M. 1:50 vom 19.09.2018 (Unterlage 14 Bl. D 2, D 6 - D 7)

Kabel- und Leitungspläne i.M. 1:500 vom 19.09.2018 (Unterlage 16 Bl. D 1, D 3)
- Deckblätter -

Kabel- und Leitungspläne i.M. 1:500 v. 17./24.07.2017 (Unterlage 16 Bl. 2 - entfällt)

Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen

- Umweltfachliche Untersuchungen vom 19.09.2018 (Unterlage 19)
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB)
mit integriertem Artenschutz
- Deckblatt -
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integriertem Artenschutz vom 07./19.09.2018 (mit Vorblätter und Inhaltsverzeichnis) (Unterlage 19 Bl. D 1 - D 60)
- Deckblätter -
 - Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan i.M. 1:1.000 vom 07./19.09.2018 (Unterlage 19 Bl. D 1 - D 3)
- Deckblätter -
 - Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (Unterlage 19 Bl. 1)
- Legende - vom 06./19.09.2018
- Deckblatt -

1.2 Änderungen und Ergänzungen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden auf Grund der eingereichten Stellungnahmen, Einwendungen, Bedenken und Anregungen folgende Änderungen/Ergänzungen der Planunterlagen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten durchgeführt. Über die Belange, über die kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, wird in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden.

- 1.2.1 Auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig wird sich der Abstand zwischen der Fahrbahnkante der Kreisstraße und der Entwässerungsmulde von ursprünglich geplanten 2,50 m um einen Meter auf 1,50 m verringern.
Der Abstand zwischen der Straßenfahrbahnkante und der Außenkante des Radwegbanketts beträgt somit (nur noch) 7,00 m zzgl. evtl. Zwangspunkte.
Die für die Rübenverladung erforderliche zu überbrückende Überladeweite der Rübenmaus von max. 8,50 m wird somit eingehalten.
Hiermit soll der Landwirtschaft bzw. den in diesem Bereich betroffenen Grundstückseigentümern weiterhin eine Rübenverladung und -abfuhr ermöglicht werden.
Der hierfür benötigte Grunderwerb sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden angepasst.
- 1.2.2 Wie im Ortstermin am 02.05.2018 besprochen und im Einvernehmen mit/von allen Anliegern akzeptiert, werden im Gebiet der Stadt Braunschweig die Zufahrten jeweils auf der Grundstücksgrenze als Doppelzufahrt in einer Breite von 8,00 m in Asphaltbauweise hergestellt. Zusätzlich wird neben der Befestigung ein jeweils 1,00 m breites Bankett angeordnet. Aufgrund der örtlichen Baumbestände können die Zufahrten nicht überall mittig angelegt werden. Eine Teilüberfahrt des benachbarten Flurgrundstückes ist nicht auszuschließen. Ziffer 1.3.16 ist zu beachten.
- 1.2.3 Die Wirtschaftswege an der Stadt-/Landkreisgrenze sowie im Bereich Lamme werden einseitig zwischen Radweg und Straße zur Ackerseite verbreitert, um die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Flurstücken 171 und 173, beide Flur 5 und in der Gemarkung Lamme zu verbessern.
- 1.2.4 Die Querungshilfe am Ortsein-/ausgang Wedtlenstedt wird hinsichtlich der querenden Radfahrer dahingehend optimiert, dass auf der Nordseite eine entsprechende Aufstellfläche für den Radfahrer vorgesehen wird.
Diese wird mittels Bordanlage vom Straßenverkehr getrennt und an die Gehwegfläche angepasst. Geh- und Radwegfläche werden farblich sowie durch einen Tiefbord

voneinander getrennt und erhalten eine geringe Querneigung zur Entwässerung der Pflasterfläche. In Bereichen der Übergänge (Rampen) wird die Bordansicht weiter herabgesenkt. Die Querung der Fahrbahn erfolgt rechtwinklig.

- 1.2.5 Die vorhandene Einfriedung des Grundstücks im Eckbereich „Stadtweg“ (K 58) / „Berliner Damm“ (Flurstück 75/80, Flur 1, Gemarkung Wedtlenstedt) muss im Zuge der Baumaßnahme auf die eigentliche Grundstücksgrenze versetzt werden. Die Einfriedung befindet sich momentan teilweise auf dem (Straßen-)Grundstück des Landkreises Peine (Flurstück 199/3) sowie auf dem (Straßen-)Grundstück der Gemeinde Vechelde (Flurstück 75/87). Die entsprechende Fläche(n) wird für den Radweg benötigt. Die Kostenregelung erfolgt außerhalb des Verfahrens.

1.3. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Vorbehalte, etc.), Erlaubnisse und Genehmigungen

- 1.3.1 Die Stadt Braunschweig hat sich als Vorhabenträger und unter Berücksichtigung von Ziffer 1.6 als Bauverantwortlicher der Maßnahme frühzeitig vor Baubeginn mit allen am Neubau des Radweges von Wedtlenstedt (Kreisstraße 58 (K 58) - Landkreis Peine) nach Lamme (K 12 - Stadt Braunschweig) betroffenen Ver-/ Entsorgungs- und Unterhaltungsträgern (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation) in Verbindung zu setzen, um im Zeitraum der Ausführungsplanung bzw. Bauvorbereitung beispielsweise notwendige Sicherungs- und Umlegungsarbeiten von Versorgungsleitungen und Telekommunikationslinien oder technische Einzelheiten abzustimmen. Dabei ist die Ziffer 1.3.15 zu beachten.

Die Ver-/Entsorgungs- und Unterhaltungsträger sind an der zeitlichen Bauplanung und am Verfahren weiter von der Stadt Braunschweig zu beteiligen.

Die bestehenden Rahmen-/Sammelverträge zwischen dem Landkreis Peine bzw. der Stadt Braunschweig und den Ver-/Entsorgungs- und Unterhaltungsträgern sind jeweils zu beachten.

Der Landkreis Peine hat die NLStBV - GB WF rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren, damit diese den Pächter des Flurstücks 79 der Flur 1 in der Gemarkung Wedtlenstedt entsprechend benachrichtigen kann.

- 1.3.2 Sollten beim Bau des Radwegs punktuell Verunreinigungen festgestellt werden, sind diese entsprechend der Vorschriften und abfallrechtlichen Gesetzgebung zu beseitigen.
- 1.3.3 Die in den Umweltfachlichen Untersuchungen bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) mit integriertem Artenschutz (Unterlage 19 der Planfeststellungsunterlagen) aufgeführten Schutz- / Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen V/M 1-5 sind vollständig zu beachten und umzusetzen.
- 1.3.4 Die (Nach-)Kontrolle der Feldhamster / Hamsterkartierung ist auf Veranlassung des Landkreises Peine bzw. der Stadt Braunschweig rechtzeitig vor Baubeginn und zu geeigneter Jahreszeit (Ende April / Anfang Mai) durch ein anerkanntes und geeignetes Fachbüro durchzuführen.

Die Ergebnisse dieser erneuten Feldhamsterkartierung sind der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Fachdienstes Umwelt des Landkreises Peine und der Stadt Braunschweig, Abt. Stadtplanung und Umweltschutz, UNB, vorzulegen.

Die sich aus der erneuten Kartierung ggf. ergebenden neuen Artenschutzmaßnahmen sind mit den jeweils zuständigen UNB einvernehmlich abzustimmen. Sollten Feldhamsterbaue im geplanten Arbeitsstreifen oder direkt angrenzend nachgewiesen bzw. gefunden werden, hat in Abstimmung mit der zuständigen UNB eine artgerechte und in der Frühjahrsperiode April/Mai durchzuführende Umsiedlung der unmittelbar betroffenen Tiere vor Baubeginn auf eine entsprechend vorbereitete Ansiedlungsfläche zu erfolgen.

Ebenfalls vor Baubeginn ist die Freigabe für die Erdarbeiten in dem betreffenden Bereich bei der jeweiligen UNB einzuholen.

Die Planung, Gestaltung und hamstergerechte Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche für Hamster in Wedtlenstedt (A/E 3) ist im Einvernehmen mit der UNB des Landkreises Peine festzulegen.

Weitere Regelungen bzw. Einzelheiten sind der planfestgestellten Unterlage 19 (Umweltfachliche Untersuchungen (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integriertem Artenschutz)) der Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen.

Auf dem Flurstück der Bundesrepublik Deutschland (Gemarkung Wedtlenstedt, Flur 1, Flurstück 79), die als Kompensations- und Umsiedlungsfläche für Feldhamster ausgewiesen ist, ist auf den Arbeitsstreifen zu verzichten; siehe auch V/M 4 der Umweltfachlichen Untersuchungen bzw. des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages mit integriertem Artenschutz.

Bei der Baueinweisung ist die ausführende Firma auf die Besonderheit der Fläche (Flurstück 79 der Flur 1 in der Gemarkung Wedtlenstedt) hinzuweisen und im Zuge der Bauüberwachung die Einhaltung der Vorgabe streng zu überwachen.

- 1.3.5 Der Baubeginn der Maßnahme sowie die Anlage des Arbeitsstreifens hat nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01.09. und 28./29.02. des Folgejahres, zu erfolgen.
Weitere Regelungen bzw. Einzelheiten sind der planfestgestellten Unterlage 19 (Umweltfachlichen Untersuchungen (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integriertem Artenschutz)) der Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen.
- 1.3.6 Gehölzfällungen und -rückschnitte sind nur bei Unvermeidbarkeit und dann auch nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28./29.02. des Folgejahres, somit außerhalb der Brutzeit, durchzuführen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).
- 1.3.7 Vor der Fällung der drei Straßenbäume am Ortsein-/ausgang Wedtlenstedt ist eine Nachkontrolle hinsichtlich des Vorhandenseins von Baumhöhlen vorzunehmen. Es ist gegenüber der UNB des Landkreises Peine nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.
- 1.3.8 Auf Seite 39 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ist die Anzahl der im Landkreis Peine zu fällenden Bäume im Rahmen der weiteren Planung zu korrigieren (statt sechs Straßenbäume werden lediglich drei Gehölze gefällt).
- 1.3.9 Die Forderungen seitens der UNB des Landkreises Peine bezüglich der Gestaltung und Planung der Ausgleichsfläche A/E 2 (Flurstück 36/25, Flur 1, Gemarkung Wierthe) sind vom Landkreis Peine an die Gemeinde Vechelde als Grundstückseigentümer weiterzugeben.
- 1.3.10 Die Planung der landespflegerischen Maßnahmen auf der Kompensationsfläche in der Gemarkung Lamme (A/E 1) sind im Einvernehmen mit der UNB der Stadt Braunschweig abzustimmen und festzulegen.

- 1.3.11 Im Zuge der Ausführungsplanung ist die exakte Lage des in der Trasse des geplanten Radweges im Stadtgebiet Braunschweig gelegenen Grundwasserpegels zu ermitteln.
Sollte sich der Pegel tatsächlich im Baufeld befinden, ist dieser zu sichern und ggf. an den Radweg anzupassen.
- 1.3.12 Die Vorflut der Gräben, insbesondere auf der Nordseite der K 12 Abschnitt 3, und vorhandene Durchlässe sind zu erhalten.
- 1.3.13 Die Löschwasserentnahmestellen, die nicht verändert werden dürfen, sind während der Baumaßnahme funktionssicher und zugänglich zu halten.
- 1.3.14 Der bestehende und derzeit schadhafte Straßenabschnitt zwischen dem geplanten Fahrbahnteiler am Ortsein-/ausgang Wedtlenstedt ist bis zum bereits sanierten Fahrbahnbereich der K 58 anzupassen bzw. instand zu setzen.
- 1.3.15 Im Rahmen des von der Stadt Braunschweig vorzunehmenden Abstimmungs- / Koordinierungstermins mit den Ver-/Entsorgungs- und Unterhaltungsträgern (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation; siehe Ziffer 1.3.1) hat der Landkreis Peine eine (abschließende) Klärung bzgl. der Eigentumsverhältnisse des Schachtes Nr. 18 im Bereich der beabsichtigten Querungshilfe von Wedtlenstedt herbeizuführen. Ggf. ist der besagte Schacht im Zuge der Maßnahme zu entfernen.
- 1.3.16 Die expliziten Lagen der im Gebiet der Stadt Braunschweig geplanten Doppelzufahrten können in der Ausführung angepasst werden. Ziffer 1.2.2 ist zu beachten.
- 1.3.17 Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswege während der Bauzeit ist sicherzustellen.
- 1.3.18 Sollten landwirtschaftliche Drainageleitungen von der Baumaßnahme betroffen sein, sind diese zu berücksichtigen und während der Baudurchführung im notwendigen Maße zu sichern und wieder fachgerecht anzuschließen bzw. herzustellen.
U.a. hat der Vorhabenträger für nähere Auskünfte über die Lage der vorhandenen Drainagen und mögliche Drainagepläne im Zuge der Ausführungsplanung entsprechenden Kontakt mit Herrn Bernd Mecke aus Broitzem, Flächenbewirtschafter des Flurstücks 173, Flur 5, Gemarkung Lamme, aufzunehmen.
- 1.3.19 Die für die Bautätigkeit benötigten, vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen (Arbeitsstreifen) sind nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig fach- und sachgerecht herzurichten und zu rekultivieren.
Auf die Ziffern 1.5.3 und 1.5.9 wird hingewiesen.
- 1.3.20 Der Landverbrauch ist auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken.
- 1.3.21 Im Rahmen der Planung und Durchführung der Baumaßnahme sind die im DVGW-Regelwerk GW 315 aufgeführten „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu berücksichtigen.
- 1.3.22 Die im Baufeld liegenden / vorhandenen Leitungen sind bei der weiteren Planung und im Zuge der Bauausführung zu beachten, zu sichern und vor Beschädigung zu schützen.

Der Bestand und der Betrieb der im Planbereich beispielsweise vorhandenen Telekommunikationslinien sind weiterhin zu gewährleisten.

Entsprechende Sicherheitsabstände, z.B. hinsichtlich der den Ausbaubereich der K 12 (am Regenrückhaltebecken) querenden MS Freileitung, sind einzuhalten. Die allgemeinen, geltenden und gesetzlichen Regelwerke und Richtlinien sind zu berücksichtigen.

Auf Ziffer 1.3.1 wird verwiesen.

Darüber hinaus ist hinsichtlich der Gashochdruckleitung Sophiental - Braunschweig/Rautheim (GTL0000281) mit einem Nenndurchmesser DN 600 und einem Nenn- druck von PN 25 bar der Avacon Netz GmbH Folgendes zu beachten (soweit für diese Maßnahme zutreffend und relevant):

- Innerhalb des Schutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet.
- Hinweisschilder, Merksteine und andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Avacon Netz GmbH nicht verdeckt, nicht ersetzt und nicht entfernt werden.
- Die Rohrleitungsabdeckung von 1,00 m über Rohrleitungsoberkante ist zu gewährleisten.
- Sobald Erdabtragungen durchgeführt worden sind, dürfen die Leitungen nicht mehr ohne Überfahrerschutz überfahren werden.
- Über die Art und den Umfang des Überfahrsschutzes muss eine Abstimmung mit Avacon Netz GmbH erfolgen (möglichst Baggermatten oder Mineralgemischrammen).
- Boden-(Kies-)Einbau nur „vor Kopf“, d.h. nicht über ungesicherter Leitung zum Abkippen fahren.
- Verdichtungsarbeiten innerhalb des Schutzstreifens bzw. unmittelbar über Rohr- scheidel nur mit Rüttelplatten, z.B. AT 2000 o.ä., nicht mit Vibrationswalzen.
- Wurde die o.g. Gashochdruckleitung freigelegt, darf die Baugrube erst nach Be- gutachten der Leitung bzw. Kontrolle der Umhüllung durch einen verantwortlichen Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH verfüllt werden.
- Zur späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes in Gasleitungsnähe: Laut DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Ver- sorgungsleitungen“ Ziffer 3.1 sind Leitungstrassen grundsätzlich von Bauman- pflanzungen freizuhalten.
- Bei Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von ca. 2,00 m links und rechts über den Leitungsscheidel frei von Sträuchern zu halten.
- Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens ca. 4,00 m - 6,00 m links und rechts von der o.g. Leitung entfernt bleiben.
- Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung erfordern dringend eine vorherige örtliche Einweisung durch einen fachverantwortlichen Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH.

Zu den im weiteren Planungsbereich verlegten Lichtwellenleitungen der Avacon Netz GmbH ist Folgendes zu beachten (soweit für diese Maßnahme zutreffend und relevant):

- Für die sich im Maßnahmenbereich befindlichen Lichtwellenleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d.h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse, benötigt.
- Über den Lichtwellenleitungen muss ein Schutzbereich von 1,0 m zwingend eingehalten werden.
- Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung der Avacon Netz GmbH über dem vorhandenen Geländenniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden.
- Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.
- Für die tatsächliche Lage der Leitungen sowie Bemaßungen in den Plänen kann seitens der Avacon Netz GmbH keine Gewähr übernommen werden.
- Arbeiten in den Schutzbereichen der Leitungstrassen erfordern eine örtliche Einweisung durch einen fachverantwortlichen Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH und ggf. die Festlegung von Schutzmaßnahmen.

Weitere Hinweise sind der Leitungsschutzanweisung für Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH zu entnehmen.

- 1.3.23 Der Radweg ist im Bereich des am westlichen Ortsein-/ausgang von Lamme (südliche Seite der K 12) gelegenen Regenrückhaltebeckens / der Betriebszufahrt für eine Befahrung mit großem, schwerem Gerät zu verstärken, damit die Betriebszufahrt und die Umfahrt um das Regenrückhaltebecken erhalten und nutzbar bleibt.
- 1.3.24 Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der KBD des LGLN - Regionaldirektion Hameln - Hannover zu benachrichtigen.
- 1.3.25 Der Landkreis Peine bzw. die Stadt Braunschweig hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.
- 1.3.26 Die Niederschrift des Erörterungstermins ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die im Erörterungstermin erfolgten Zusicherungen und Absprachen sind bindend, auch wenn sie hier nicht ausdrücklich wiederholt wurden.
- 1.3.27 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, dem Landkreis Peine bzw. der Stadt Braunschweig weitere Auflagen und Schutzanordnungen aufzuerlegen bzw. diesen Beschluss nachträglich zu ergänzen. Insbesondere bei Eintritt nicht vorhersehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens oder der entsprechenden Anlagen auf das Wohl der Allgemeinheit bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen, welche die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten. Der Vorbehalt weiterer Anordnungen zur dieser Planfeststellung ist im Interesse und zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt und erforderlich.

1.4 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Die bei Beschlussfassung noch bestehenden Einwendungen und Anträge nachfolgend aufgelisteter Einwender und Einwenderinnen sowie die Stellungnahmen, Bedenken und Anträge, die die aufgeführten Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange angegeben bzw. geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen oder durch Planänderungen oder Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Zur Begründung für die Zurückweisung der Einwendungen im Einzelnen wird auf Ziffer 2.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

- Stadt Braunschweig
 - Fachbereich Tiefbau und Verkehr vom 27.10.2017
 - Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz vom 25.10.2017 und vom 15.11.2018
 - Referat Stadtbild und Denkmalpflege vom 10.10.2017
- Landkreis Peine
 - Fachdienst Ordnungswesen (FD 16) vom 26.09.2017
 - Fachdienst Straßenverkehr (FD 17) vom 17.10.2017
 - Fachdienst Umwelt (FD 21) vom 13.11.2017
 - Fachdienst Straßen (FD 25) vom 24.10.2017
- Polizeikommissariat Peine (PK Peine) vom 12.10.2017
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), Bezirksstelle Braunschweig, vom 09.11.2017 und vom 23.11.2018
- Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V. (Landvolk) vom 10.11.2017 und vom 26.11.2018
- Wasserverband Peine vom 16.10.2017
- Stadtentwässerung Braunschweig (SE/BS) GmbH vom 18.10.2017
- Braunschweiger Netz (BS/Netz) GmbH vom 02.11.2017
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), vom 12.10.2017
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel (NLStBV - GB WF) vom 19.10.2017
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 26.10.2017
- Braunschweiger Verkehrs-GmbH vom 27.09.2017
- Avacon Netz GmbH vom 06.10.2017
- Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom) vom 02.10.2017
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 03.11.2017
- Feldmarksinteressentschaft Lamme, Hr. H.-H. Thörmann, vom 23./25.10.2017 und vom 22.11.2018
- Naturschutzbeauftragter des Landkreises Peine, Hr. Hr. J. Hansmann, vom 31.10.2017
- Einwender 1 vom 01.11.2017
- Einwender 2 vom 08.11.2017 und vom 22.11.2018
- Einwender 3 vom 29.11.2017

Anmerkung:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist der Namen der/des privaten Einwenderin/s in diesem Beschluss nicht aufgeführt. Auf eine Unterscheidung zwischen Einzahl oder Mehrzahl und/oder zwischen männlich oder weiblich wird deshalb verzichtet. Aus pragmatischen Gründen wird die männliche Form gewählt.

Den privaten Einwendern wird bei Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt, unter welcher laufenden Nummer ihre Einwendungen behandelt wurden.

1.5 Hinweise

- 1.5.1 Die Ausstattung der Straße (Beschilderung, Markierung, Schutzplanken,...) erfolgt nach den zum Zeitpunkt des Ausbaus gültigen Richtlinien und Vorschriften. Straßenverkehrsrechtliche Beschilderungen und auch evtl. Umleitungsregelungen sind nicht Bestandteil eines Planfeststellungsverfahrens. Beschilderungen werden jeweils nach Bauende entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten von der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Peine bzw. der Stadt Braunschweig angeordnet.
- 1.5.2 Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Privatrechtliche Beziehungen bleiben somit von den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses unberührt.
- 1.5.3 Es wird darauf hingewiesen, dass Grunderwerbs- und Entschädigungsfragen nicht im Planfeststellungsverfahren zu regeln sind, da in diesem Beschluss ausschließlich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten geregelt werden. Werden Grundstücke / Flächen durch das Vorhaben in Anspruch genommen, bedarf es hierzu im Grundsatz der Zustimmung des Eigentümers. Die Feststellung des Planes ersetzt nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer, die Grundstücke im Sinne des Antrages zu nutzen. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 42 Abs. 1 S. 2 NStrG, § 74 Abs. 6 S. 2 Hs. 1 VwVfG). Die Enteignung nebst Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten.
- 1.5.4 Schadensersatzansprüche für Schäden, die durch die Baumaßnahme entstehen, sind privat-rechtliche Ansprüche und somit nicht Bestandteil eines Planfeststellungsverfahrens. Im Schadensfall ist seitens des Geschädigten die Ursächlichkeit des Schadens durch die Baumaßnahme nachzuweisen.
- 1.5.5 Im Bereich der geplanten Trasse bis zur Stadtgrenze besteht kein Kampfmittelverdacht bzw. der Kampfmittelverdacht im Baugebiet Lammer Busch West wurde bereits in der Vergangenheit durch die Firma Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH geklärt.
Für den Landkreis Peine: siehe Ziffer 1.5.13.
- 1.5.6 Laut dem Referat Stadtbild und Denkmalpflege der Stadt Braunschweig beinhaltet das Verzeichnis der Baudenkmale nach § 4 NDSchG (Stand: September 2017) im Geltungsbereich keine Einträge. Überdies beteiligte das Referat zum Teilaspekt der „Bodendenkmalpflege“ das Nds. Landesamt für Denkmalpflege, welches mitteilt, dass im Geltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Belange berührt werden. Letztendlich gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG; vor allem hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden nach § 14 NDSchG).
- 1.5.7 Der teilweise vorhandene Straßenseitengraben bzw. die neu zu profilierenden Mulde, die zwischen der K 58 / K 12 und dem geplanten Radweg liegt, hat die Funktion der Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen. Sowohl im Bereich des Landkreises Peine als auch im Braunschweiger Stadtgebiet hat die K 58 / K 12 ein Dachprofil, sodass die südliche Hälfte der Fahrbahn in die Mulde entwässert. Zukünftig wird zusätzlich das Regenwasser des Radwegs in die Mulde geleitet. Auf die Mulde kann daher nicht verzichtet werden.

Der Straßenseitengraben bzw. die Mulde verhindern auch, dass sich am Fahrbahnrand Staunässe bzw. Pfützen bilden, die zu einer Verkehrsgefährdung führen könnten. Ferner ist diese/r für die Entwässerung des Straßenkörpers notwendig, um Frostschäden zu vermeiden.

Letztlich verlangt der Gewässerschutz des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz der Stadt Braunschweig die Beibehaltung der Vorflut; siehe 1.3.12.

- 1.5.8 Vom Fahrbahnrand der K 58 / K 12 bis zum Radweg werden die Zufahrten in Asphaltbauweise hergestellt. Die Dimensionierung des Aufbaus des Radwegs erfolgt in Anlehnung an die RStO 12. Im Bereich der Zufahrten wird der Aufbau des Radwegs entsprechend der höheren Lasten verstärkt und ein 0,50 m breiter Kantenschutz in Asphaltbauweise auf der Ackerseite hergestellt.
- 1.5.9 Während der Bauphase ist die vorübergehende Einrichtung eines Lager- und Arbeitsbereichs in der Breite von 5,00 m auf der hinterliegenden Ackerfläche für die Abwicklung des Bauablaufs notwendig und dient insbesondere der Zwischenlagerung von Mutterboden. Auf Ziffer 1.3.19 wird verwiesen.
- 1.5.10 Die Erhebung von Anliegerbeiträgen ist nicht Bestandteil eines Planfeststellungsverfahrens. Inwieweit die Stadt Braunschweig bzw. die Gemeinde Vechelde Straßenausbaubeiträge erheben, regelt das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) bzw. die jeweilige Straßenausbaubeitragssatzung.
- 1.5.11 Im Bereich der östlichen Ortslage von Wedtlenstedt befinden sich Leitungsanlagen (Trink-, Schmutz- und Regenwasser) des Wasserverbandes Peine.
- 1.5.12 Im Bereich der K 12 zwischen Lamme und Wedtlenstedt sind keine Anlagen der Gas- und Wasserversorgung, Steuerungs- und Kommunikationstechnik der BS/Netz GmbH vorhanden.
- 1.5.13 Laut KBD des LGLN liegen keine Bombardierungen innerhalb des Planungsbereiches Wedtlenstedt / K 58 vor, so dass gegen die vorgesehene Nutzung in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken bestehen.
Für die Stadt Braunschweig: siehe Ziffer 1.5.5.
- 1.5.14 Der tatsächliche Umfang der durch das hier gegenständliche Bauvorhaben in Anspruch zu nehmenden Flächen bleibt der Schlussvermessung vorbehalten. Die in der planfestgestellten Unterlage 10 (Grunderwerbsplan/Grunderwerbsverzeichnis) vermerkten Flächen können aufgrund der örtlichen topografischen Gegebenheiten von den tatsächlich in Anspruch zu nehmenden Flächen abweichen. Eine Präzisierung der tatsächlichen Inanspruchnahme können die zuvor auf der Grundlage von Liegenschaftskarten ermittelten Inanspruchnahmen von Flächen erst mit der Schlussvermessung erfahren.

1.6 Vereinbarungen

Aufgrund einer zwischen der Stadt Braunschweig und dem Landkreis Peine am 02.04.2014 bzw. 12.04.2014 geschlossenen Vereinbarung über die o.g. Baumaßnahme als Gemeinschaftsmaßnahme führt die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Peine das Planfeststellungsverfahren als eine Einheit durch.

Des Weiteren wurde zwischen dem Landkreis Peine und der Gemeinde Vechelde eine Vereinbarung über die Herstellung eines Radweges im Zuge der K 58 als Gemeinschaftsmaßnahme am 22.01.2015 bzw. 04.02.2015 geschlossen.

2. Begründender Teil

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Das im Landkreis Peine und in der Stadt Braunschweig - genauer im Gemeindegebiet Vechelde und im Gebiet des Stadtteils Lamme - liegende Vorhaben umfasst den Neubau eines 2,50 m breiten, aus Straßenbaubeton hergestellten sowie auf der Südseite der K 58 bzw. K 12 vorwiegend hinter einer vorhandenen Baumreihe und einem Entwässerungsbecken (Seitengraben/Mulde) verlaufenden Radweges von Wedtlenstedt nach Lamme mit einer Gesamtbaulänge von ca. 1,39 km.

Dieser beginnt in Wedtlenstedt am südlichen Fahrbahnrand des „Stadtweges“ (K 58) an der Einmündung der Gemeindestraße „Berliner Damm“ und endet am Ortseingang von Lamme in Höhe der Wertstoffstation. Acker- und Wirtschaftswegüberfahrten werden über den neuen Radweg geführt.

Die an den Geländeverlauf der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen angepasste Neubaustrecke verläuft außerorts südlich der vorhandenen Baumreihe und weist eine Neigung von 2,5 % in Richtung Norden zuzüglich eines beidseitigen 0,50 m breiten unbefestigten Seitenstreifen auf.

An der Fahrbahn der K 58 bzw. K 12 werden nur in den Ortsein-/ausgangsbereichen Veränderungen vorgenommen. In Wedtlenstedt wird zur sicheren Querung der Radfahrer und Fußgänger sowie zur Geschwindigkeitsreduzierung der Kraftfahrzeuge eine Querungshilfe geschaffen. In Lamme wird aus den zuvor genannten Gründen ein Fahrbahnteiler neu hergestellt.

2.2 Verfahrensablauf

Unter Beachtung der Ziffer 1.6 hat der Landkreis Peine am 17.08.2017, eingegangen bei der Planfeststellungsbehörde am 22.08.2017, die Planfeststellung für den Neubau eines Radweges von Wedtlenstedt (Kreisstraße 58 (K 58) - Landkreis Peine) nach Lamme (K 12 - Stadt Braunschweig) beantragt.

Das Anhörungsverfahren wurde mit Schreiben vom 20.09.2017, abgesandt am 21.09.2017, eingeleitet.

Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich zu jedermanns Einsicht vom 23.10.2017 bis zum 06.11.2017 (einschl.) bei der Gemeinde Vechelde und der Stadt Braunschweig ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen / Mitteilungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung sind die Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis einschließlich zum 20.11.2017 einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Durch die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte die Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen. Ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit gegeben, bis zum 20.11.2017 zum Plan Stellung zu nehmen. Ausdrücklich wies die Bekanntmachung darauf hin, dass Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind.

Parallel beteiligte die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung des Termins wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 14.03.2018 im Kleinen Sitzungssaal des Bürgerzentrums Vechelde erörtert. Über die Erörterung ist eine Niederschrift gefertigt worden, auf die Bezug genommen wird und die allen anwesenden Verfahrensbeteiligten zugesandt wurde.

Aufgrund des Erörterungstermins wurden Teile der Planunterlagen verändert (siehe Ziffern 1.2.1 bis 1.2.5). Den hiervon betroffenen Grundstückseigentümern, Trägern öffentlicher Belange und privaten Einwendern wurden von der Planfeststellungsbehörde die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 07.11.2018 zugesandt und ihnen gleichzeitig Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu äußern bzw. erneut Einwendungen / eine Stellungnahme zu erheben / abzugeben.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind somit beachtet worden.

2.3 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Der Radweg entlang der K 58 im Landkreis Peine bzw. der K 12 im Gebiet der Stadt Braunschweig darf gemäß § 38 Abs. 1 NStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Das Vorhaben beinhaltet den Neubau eines Radweges an der K 58 bzw. der K 12 von Wedtlenstedt nach Lamme und bedarf damit gemäß § 38 Abs. 1 NStrG einer Planfeststellung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten neben dem § 38 NStrG die §§ 72 bis 78 VwVfG und die Vorschriften des NVwVfG.

2.4 Zuständigkeit

Da es sich bei dem besagten Radwegneubau um eine Maßnahme/Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches handelt, ist der Landkreis Peine gemäß § 38 Abs. 5 NStrG zuständig. Auf Ziffer 1.6 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.5 Verfahren

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren. Die Öffentlichkeit, die in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind beteiligt worden. Die nach § 38 NStrG und §§ 72 ff. VwVfG vorgeschriebenen Fristen wurden eingehalten.

2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die gemäß §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG) bzw. §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen bzw. erforderlich ist.

Die entsprechende Feststellung wurde mit der jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachung bei der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens bereits öffentlich bekannt gemacht.

2.7 Notwendigkeit / Planrechtfertigung

Sowohl der Landkreis Peine als auch die Stadt Braunschweig ist in seinem/ihrem Gebiet Träger/in der Straßenbaulast für die Kreisstraßen (§ 43 Abs. 1 NStrG). Als solche/r hat er/sie die Kreisstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Ferner hat er/sie dafür einzustehen, dass seine/ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen (§ 10 Abs. 2 NStrG).

Eine straßenrechtliche Planung findet ihre fachliche Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach den vom Niedersächsischen Straßengesetz allgemein verfolgten Zielen ein Bedürfnis besteht. Die geplante Maßnahme muss unter diesem Blickwinkel, also objektiv, erforderlich sein (s. BVerwG 48, 56 (69) = NJW 1975, 1373). Erforderlich ist sie nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern wenn sie vernünftigerweise geboten ist (BVerwG 56, 110 (119) = NJW 1979, 64).

Die K 58 / K 12 übernimmt die Verbindungsfunktion zwischen dem Landkreis Peine und der Stadt Braunschweig, explizit zwischen Wedtlenstedt in der Gemeinde Vechelde und dem Stadtteil Lamme.

Für Fahrradfahrer (und auch Fußgänger) steht derzeit an der besagten Kreisstraße kein Radweg zur Verfügung.

Aufgrund der gefahrenen hohen Geschwindigkeiten, die durch den nahezu gradlinigen Verlauf der K 58 / K 12 außerorts durch freies Feld hervorgerufen werden, sind die Fahrradfahrer, die momentan die 6,00 m breite Fahrbahn gemeinsam mit dem Autoverkehr benutzen, im besonderen Maße gefährdet.

Durch die Anlage des Radweges auf der Südseite der K 58 / K 12 zwischen Wedtlenstedt und Lamme soll eine Trennung des motorisierten vom nicht motorisierten Verkehr herbeigeführt werden, so dass dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit aller Verkehrsteilnehmer und besonders wesentlich die der Radfahrer erhöht wird.

Da Wedtlenstedt über die K 52 in Richtung Bortfeld bzw. Denstorf und Lamme über die K 80 in Richtung Bundesstraße 1 (B 1) / Raffturm über Radwege überörtlich angebunden sind, erfolgt durch den hier planfestgestellten Radweg zudem ein Lückenschluss im vorhandenen Radwegenetz. Mit dieser Maßnahme wird das Radwegenetz weiter ausgebaut und verkehrssicherer gemacht.

Ferner wird im Ortsein-/ausgang Wedtlenstedt eine Querungshilfe bzw. Lamme ein Fahrbahnteiler angelegt, um einerseits den Fußgängern und Radfahrern ein sicheres Queren der K 58 / K 12 zu ermöglichen und andererseits den fließenden Verkehr im erforderlichen Maße zu verlangsamen und eine Geschwindigkeitsreduzierung zu bewirken.

Die Planfeststellungsbehörde fügt hinzu, dass die Rolle des Fahrrades immer mehr an Bedeutung gewinnt und damit der Bau eines Radweges die Bedürfnisse der Allgemeinheit befriedigt.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass in Lamme beispielsweise entsprechende Einkaufsmöglichkeit(en) für die Nahversorgung und Ärzte zu finden sind, die die wichtige Verbindungsfunktion des Radweges zwischen Wedtlenstedt und Lamme noch unterstreicht.

Im Ergebnis wird durch den Neubau des besagten Radweges die Verkehrsqualität verbessert, die Sicherheit und Leichtigkeit für alle Verkehrsteilnehmer erhöht und an deren Bedürfnisse angepasst. Insbesondere wird mit der Baumaßnahme die Attraktivität und Verkehrssicherheit für den Radverkehr gesteigert und damit die raumordnerischen Entwicklungsziele und Grundsätze unterstützt.

Die Eingriffe in die Natur werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen direkt vor Ort, also in den Gemarkungen Wedtlenstedt und Lamme, bzw. in der Gemarkung Wierthe kompensiert. Hierzu erfolgte eine entsprechende Abstimmung zwischen dem Landkreis Peine bzw. der Stadt Braunschweig und den zuständigen Behörden, vor allem mit den jeweiligen Unteren Umwelt- und Naturschutzbehörden.

Das Erfordernis eines dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Neubaus eines Radweges von Wedtlenstedt (K 58) nach Lamme (K 12) ist damit gegeben und in dem als Unterlage 1 beiliegenden Erläuterungsbericht im Einzelnen auch begründet worden. Durch seine Mitfeststellung als Unterlage 1 wird diese Begründung Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.8 Gewählte Variante

Die festgestellte Planung basiert auf der Linienführung der K 58 / K 12.

Für die Lage des Radweges zwischen Wedtlenstedt und dem zu Braunschweig gehörenden Stadtteil Lamme wurden jeweils zwei Varianten untersucht.

Hinsichtlich der Lage/Seitenwahl des Radweges wurden folgende zwei Varianten geprüft:

Variante 1: Führung des Radweges auf der Nordseite der K 58 / K 12,

Variante 2: Führung des Radweges auf der Südseite der K 58 / K 12.

Als Vorzugsvariante stellte sich dabei die Variante 2 heraus.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich nachfolgend mit den beiden Varianten auseinandergesetzt:

Sowohl in Wedtlenstedt als auch in Lamme ist die Anbindung eines auf der Südseite verlaufenden Radweges (Variante 2) an das vorhandene Straßen- und Wegenetz wegen der geometrischen Randbedingungen - auch unter Berücksichtigung der Fußgänger - baulich bzw. verkehrlich sachgerechter herzustellen als bei Führung des Radweges auf der Nordseite (Variante 1).

Für die Variante 2 spricht auch, dass die Querungshilfe in Wedtlenstedt und der Fahrbahnteiler in Lamme bei Anlage des Radweges auf der Südseite unmittelbar am jeweiligen Ortseingangsbereich angeordnet und dadurch die nach Wedtlenstedt bzw. Lamme einfahrenden Fahrzeuge effektiv abgebremst werden. Überdies erleichtern einmündende Straßen in Lamme als auch in Wedtlenstedt die Eingliederung der Radfahrer in den fließenden Verkehr. Hingegen sind bei Variante 1 die Quermöglichkeiten zum Fahrbahnseitenwechsel aufgrund der örtlichen Gegebenheiten vor (außerhalb) den Ortseinfahrten Wedtlenstedt und Lamme anzuordnen, um eine sichere Einfädelung der Radfahrer in den fließenden Verkehr zu gewährleisten. Durch die beschriebene Herstellung der Querungshilfen außerhalb der jeweiligen Ortseingangsbereiche geht jedoch die positive Wirkung der Geschwindigkeitsreduzierung für in die Ortschaften einfahrende Fahrzeuge verloren.

Außerdem würde die Anlage des Radweges auf der Nordseite der K 58 / K 12 (Variante 1) um etwa 70 m länger sein als bei der südseitigen Lösung (ca. 1,46 km Nordseite zu ca. 1,39 km Südseite) und folglich höhere Baukosten verursachen.

Auch die hierbei erforderliche Anpassung bzw. Verlängerung des Rohrdurchlasses unter der K 12 als Überlauf des Regenrückhaltebeckens westlich von Lamme würde die Kosten des Baus eines Radweges auf der Nordseite steigern.

Zugunsten der Variante 2 ist zu erwähnen, dass durch die in Lamme vornehmlich südlich der Kreisstraße liegenden Einkaufsziele der Radfahrer ein mehrfaches Queren der Fahrbahn der K 58 / K 12 vermieden wird.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung hinsichtlich Feldhamster spricht zunächst gegen die Variante 2, weil zum Untersuchungszeitpunkt keine Hamster auf der Nordseite (Variante 1) gefunden wurden und eine Südtrasse (Variante 2) die bestehende Kompensations- und Ansiedlungsfläche für Hamster, die im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgehung Vechelde im Zuge der B 1 geschaffen wurde, schneidet. Zudem wiesen die Untersuchungen Hamsterbauten in der südlichen Trasse (Variante 2) nach.

Da aber die Flächen auf der Nordseite (Variante 1) gutachterlich als geeignet für das Vorkommen von Hamstern bewertet wurden und die auf der Südseite (Variante 2) bestehende Kompensations- und Ansiedlungsfläche für Hamster am südlichen Rand vergrößert werden kann und somit für den Lebensraum der Hamster kein Nachteil entsteht, kann hier die Anlage des Radweges auf der Südseite (Variante 2) befürwortet werden.

Letztlich spricht auch für die südliche Lage des Radweges, weil dieser hauptsächlich außerhalb bebauter Gebiete hinter einem/r straßenbegleitenden Graben/Mulde und einer bestehenden Baumreihe verläuft und somit ein höherer Schutz vor Unfällen mit Fahrzeugen besteht.

Im Ergebnis der Abwägung und bei Betrachtung der auch in dem als Unterlage 1 beiliegenden Erläuterungsbericht dargestellten beiden Varianten ist die Variante 2 die Variante mit den größten Vorzügen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich somit der sachgerechten und nicht zu beanstandenden Variantenentscheidung des Vorhabenträgers für die hier gegenständliche Maßnahme an. Mit keiner Alternativlösung (hier: Variante 1) lassen sich die durch die Planung angestrebten Ziele ebenso gut unter geringeren Eingriffen in entgegenstehende öffentliche und private Belange verwirklichen. Die Planfeststellungsbehörde hält im Vergleich der genannten Varianten die beantragte Planung der Variante 2 für vorzugswürdig.

2.9 Belange des Naturschutzes

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das geplante Bauvorhaben verursacht auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Der Neubau eines Radweges von Wedtlenstedt (K 58) nach Lamme (K 12) ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 5 NAGBNatSchG verbunden. Die Auswirkungen des Vorhabens sind insbesondere in den Umweltfachlichen Untersuchungen (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integriertem Artenschutz / Unterlage 19 der Planfeststellungsunterlagen), welche mit den jeweiligen Unteren Umwelt- und Naturschutzbehörden abgestimmt wurden, dargestellt.

2.9.1 Eingriff

Der Neubau eines Radweges von Wedtlenstedt (K 58) nach Lamme (K 12) bringt (u.a.) folgende Eingriffe mit sich:

- Baubedingter Verlust von Einzelbäumen und Flächen mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM / Biotoptyp mit allgemeiner Bedeutung, Wertstufe III / T/P 1 und T/P 2).

- Im Randbereich des Arbeitsstreifens ist durch den Baustellenbetrieb eine Schädigung der Baumkronen angrenzender Gehölzbestände möglich (Beeinträchtigung angrenzender wertvoller Biotope/Gehölze / T/P 3).
- Während der Bauarbeiten kann es zu Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht) vorhandener Brutvögel kommen, was mit erheblichen Störungen störungsempfindlicher Vogelarten bis hin zur Aufgabe des Geleges einhergehen kann (T/P 4).
- Baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzbrütern und von Brutvögeln halboffener bis offener Lebensräume (T/P 5 und T/P 6).
- Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung von Lebensräumen und Störung oder Verletzung von Feldhamstern (T/P 7).
- Baubedingte Beeinträchtigung der Bodenstruktur und -funktionen durch Bodenabtrag, Verformung und Verdichtung (B 1).
- Versiegelungen von Boden allgemeiner Bedeutung im gesamten Trassenbereich (B 2).
- Anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gehölzverlust (L 1).

2.9.2 Vermeidung

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern bei Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort die Vermeidung der damit einhergehenden Beeinträchtigungen.

Ein Vermeiden der Beeinträchtigung durch Verzicht auf die Inanspruchnahme zusätzlicher (zu den bereits vorhandenen) Flächen würde nicht zu einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse führen, die hinsichtlich der Anlage eines Radweges einschl. Querungshilfen entlang der K 58 / K 12 zwischen Wedtlenstedt und Lamme entsprechend erzielt werden.

Durch die folgenden Maßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft bei der Realisierung der Baumaßnahme minimiert/vermieden:

- Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt auf gesamter Arbeitsstreifenbreite eine Flächenrekultivierung (V/M 1).
- Zum Schutz und Erhalt der an den Arbeitsbereich angrenzender/n Gehölze und wertvoller Biotope werden Einrichtungen nach RAS-LP 4 und DIN 18920 installiert (V/M 2). Die im Plan verzeichneten Flächen werden mit einem RAS-LP 4-entsprechenden Schutzzaun umzäunt, um so mögliche Beeinträchtigungen der Gehölzbestände zu vermeiden.
- Um zu verhindern, dass Gelege von Bodenbrütern zerstört sowie Nestlinge verletzt oder getötet werden, wird der Baubeginn außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01.09. und 28./29.02. des Folgejahres erfolgen (V/M 3).
- Das Entfernen der Gehölze zur Baufeldfreimachung oder für andere vorbereitende Maßnahmen darf nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und 28./29.02. eines Jahres, also außerhalb der Brutzeit, erfolgen (V/M 4).
- Im Bereich der bestehenden Kompensations- und Ansiedlungsfläche für Hamster (K 58 / Landkreis Peine) wird kein Arbeitsstreifen eingerichtet (V/M 4).
- Entsprechende Artenschutzmaßnahmen für den Feldhamster werden vorgenommen. Beispielsweise wird rechtzeitig vor Baubeginn eine erneute Feldhamsterkartierung im Bereich des Arbeitsstreifens sowie 10 m im Umkreis von diesem durchgeführt, um mögliche potenziell beeinträchtigte Baue zu ermitteln. Ggf. erfolgen Umsiedlungsmaßnahmen. Umfang und Methodik dieser Artenschutzmaßnahmen werden mit der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (V/M 5).

2.9.3 Ausgleich und Ersatz

- Ausgleichsmaßnahmen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung.

Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist fast immer ein größeres Gebiet als die überbaute Grundfläche.

- Ersatzmaßnahmen

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die (u.a.) nachfolgend aufgeführten erheblichen Beeinträchtigungen werden zum Teil durch folgende Maßnahmen ausgeglichen bzw. die (u.a.) verbleibenden unvermeidbaren und nicht ausgeglichenen Eingriffe werden durch folgende Maßnahmen ersetzt:

- Der sich durch den Radwegneubau im Raum Braunschweig ergebende (Gesamt-) Kompensationsbedarf wird auf einer Fläche in der Gemarkung Lamme kompensiert (Maßnahmenfläche Lamme / A/E 1).
Der ermittelte Bedarf beinhaltet u.a. die Kompensation für die von dieser Baumaßnahme beeinträchtigten Biotope der Wertstufen III (halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) / sonstiger vegetationsarmer Graben (FGZ)) sowie an Boden durch Neuversiegelung bzw. Teilversiegelung.
Zudem werden für die zwei entfallenden Einzelbäume mit einem Stammumfang von 15 cm - 35 cm zwei Neuanpflanzungen erfolgen (Ausgleichsfaktor 1:1).
Überdies wird auf einer Fläche von 1.000 m² ein feldhamstergerecht bewirtschafteter Streifen mit einer Breite von 6,00 m - 9,00 m angelegt, der die durch die Anlage des Radweges verlorene Fläche (als (potenzieller) Feldhamsterlebensraum) kompensiert.
- Der durch die Anlage des Radweges im Landkreis Peine festgestellte (Gesamt-) Kompensationsbedarf wird auf einer im Eigentum der Gemeinde Vechelde befindlichen Fläche in der Gemarkung Wierthe kompensiert (Maßnahmenfläche Wierthe / A/E 2).
Der ermittelte Bedarf beinhaltet u.a. die Kompensation für die von diesem Bauvorhaben beeinträchtigten Biotope der Wertstufen III (halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)) sowie an Boden durch Neuversiegelung bzw. Teilversiegelung.
Im Bereich der K 58 / Landkreis Peine gehen drei Straßenbäume (zwei Einzelbäume mit einem Stammumfang von 15 cm - 35 cm und ein Baum mit Stammumfang von 40 cm - 55 cm) verloren. Der Ausgleich erfolgt durch die Neupflanzung von vier Bäumen (Stammumfang 15 cm - 35 cm: Ausgleichsfaktor 1:1, Stammumfang 40 cm - 55 cm: Ausgleichsfaktor 1:2).
- Als Ausgleich für die Anlage des Radweges auf der im Rahmen der Ortsumgebung Vechelde im Zuge der B 1 festgesetzten Kompensations- und Umsiedlungsfläche für Hamster wird die vorhandene Fläche um 2.015 m² in Richtung Süden unmittelbar in

Form eines hamstergerecht bewirtschafteten Streifens erweitert (Maßnahmenfläche Wedtlenstedt / A/E 3).

Näheres zu den einzelnen Maßnahmen und deren Umfang sind der Umweltfachlichen Untersuchungen bzw. dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) mit integriertem Artenschutz (Unterlage 19 der Planfeststellungsunterlagen) zu entnehmen.

2.9.4 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Der vorliegende Plan verstößt nicht gegen Verbote im Sinne von § 39 Abs. 5 und 6 und § 44 Abs. 1, 2 und 5 BNatSchG.

Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Tatsachenlage beruht auf der nicht zu beanstandenden artenschutzrechtlichen Abhandlung innerhalb der Umweltfachlichen Untersuchungen bzw. des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB) mit integriertem Artenschutz (Unterlage 19 der Planfeststellungsunterlagen), die in sich schlüssig und ohne Widersprüche ist.

Die besagten Umweltfachlichen Untersuchungen bzw. der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (LFB) mit integriertem Artenschutz, der von der Planfeststellungsbehörde als Grundlage der eigenen Prüfung herangezogen wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass von den 66 potentiell im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommende Vogelarten vier Arten im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet sind (Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard). Bei elf Arten handelt es sich um regional, landesweit oder bundesweit im Bestand gefährdete Arten (Richtlinien-Status 1 - 3), wie z.B. Feldlerche, Kuckuck oder Rebhuhn. Weitere zehn Vogelarten werden wegen strak zurückgehender Bestände auf den Vorwarnlisten geführt; z.B. Baumpieper, Mehlschwalbe oder Teichhuhn. Ferner unterliegen neun Arten einem strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Verordnung; beispielsweise Mäusebussard, Turmfalke oder Waldohreule.

Des Weiteren wurden im Rahmen einer im August 2014 durchgeführten Kartierung der Ackerbereiche und des Straßenseitenraums südlich und nördlich der K 58 / K 12 drei Erdbau des Feldhamsters südlich der Kreisstraße im Ackerrandbereich im Übergang zur angrenzenden Gras- und Staudenflur gefunden. Das Kartierungsergebnis bestätigt die grundsätzliche Eignung der an die K 58 / K 12 angrenzenden Flächen als Feldhamsterlebensraum. Mit den festgestellten Erdbauen und den bereits seit Jahren bekannten Feldhamstervorkommen im Umkreis der überplanten Flächen ist nicht auszuschließen, dass zum Baubeginn Feldhamster aufgrund der geeigneten Böden und der ackerbaulichen Nutzung im Eingriffsbereich siedeln werden.

Zu den Einzelheiten der Ausführungen wird auf die Unterlage 19 der Planfeststellungsunterlagen verwiesen.

- Fang-, Nachstell-, Verletzungs-, Tötungs- und Zerstörungsverbote

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG verbieten es, die wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG beziehen sich auf wild lebende Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG fallen darunter u.a. Tierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie und sämtliche europäische Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG).

Mit § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der

FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Abs. 1 zu erzielen. Diese Spielräume erlauben bei der Zulassung von Eingriffen und bei Vorhabenplanungen eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gerichtete Prüfung. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

In Deutschland sind die Feldhamster streng geschützt, da sie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Unter den Schutz fallen somit auch die im Untersuchungsgebiet festgestellten Feldhamster.

Für die Feldhamster, die durch den Bau des Radweges anlagebedingt und den damit einhergehenden Versiegelungen Teilbereiche ihres Lebensraumes in den offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen und angrenzenden Säumen verlieren, ergeben sich daraus besondere (Arten-)Schutzmaßnahmen, die erforderlich sind, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Die erforderlichen und hinsichtlich des Umfangs und der Methodik mit der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden (Arten-)Schutzmaßnahmen (V/M 5), wie eine erneute Feldhamsterkartierung im Bereich des Arbeitsstreifens sowie 10 m im Umkreis rechtzeitig vor Baubeginn und ggf. Umsiedlungsmaßnahmen, sind in der planfestgestellten Unterlage 19 der Planfeststellungsunterlagen enthalten sowie unter der Ziffer 1.3.4 dieses Beschlusses als Auflage angeordnet worden.

Als von dem Vorhaben unmittelbar betroffene und geschützte Arten wurden im Rahmen der Bestandsanalyse neben dem Feldhamster einige Europäische Vogelarten, insbesondere Brutvögel der Röhrichte, Rieder und Hochstaudenfluren, mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölzbestände sowie halboffener bis offener Lebensräume ermittelt. Weiterhin ist mit dem Auftreten einiger Vogelarten als Nahrungsgästen und/oder außerhalb der Brutzeit als Durchzügler und Wintergäste zu rechnen.

Da es während der Bauarbeiten zu Beunruhigungseffekten (Lärm, Erschütterungen, Licht) vorhandener Brutvögel kommen kann, was möglicherweise mit erheblichen Störungen störungsempfindlicher Vogelarten bis hin zur Aufgabe des Geleges einhergehen würde, wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, die den Baubeginn sowie die Anlage des Arbeitsstreifens nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01.09. und 28./29.02. des Folgejahres, erlaubt (V/M 3). Dadurch wird letztlich verhindert, dass Gelege vor allem von Bodenbrütern zerstört sowie Nestlinge verletzt oder gar getötet werden.

Diese Regelung kommt letztlich auch den Brutvögeln halboffener bis offener Lebensräume zugute. Auf die Ziffer 1.3.5 des Beschlusses sowie die in der planfestgestellten Unterlage 19 (Umweltfachlichen Untersuchungen (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integriertem Artenschutz)) der Planfeststellungsunterlagen enthaltenen weiteren Regelungen bzw. Einzelheiten wird verwiesen.

Um eine baubedingte Beeinträchtigung von gehölzbrütenden Vogelarten zu verhindern, wird als Vermeidungsmaßnahme zum Zerstörungs-, Verletzungs- und Tötungsverbot unter Ziffer 1.3.6 des Beschlusses die Auflage angeordnet, die Fällarbeiten gemäß der gesetzlichen Vorgabe nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 01.10. und 28./29.02. des Folgejahres, somit außerhalb der Brutzeit, vorzunehmen (V/M 4).

Die übrigen Arten sind von den Störungs-, Beschädigungs- oder Zerstörungsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht betroffen, da sich die lokale Population durch den Neubau eines Radweges von Wedtlenstedt nach Lamme (K 58 / K 12) nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die jeweilige Art weiterhin erfüllt wird.

- Störungsverbot

Eine Verletzung des Verbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wild lebende streng geschützte Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, liegt ebenfalls nicht vor. Gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht verstoßen, da keine erhebliche Störung vorliegt. Eine Störung wäre erheblich, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechterte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BNatSchG).

Durch die Rodung der Gehölze bzw. Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit und den Baubeginn ebenfalls außerhalb der Brutzeit wird es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Population der Tierarten kommen (siehe auch Ziffern 1.3.5 und 1.3.6 des Beschlusses).

Somit kann das Vorliegen eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

2.9.5 Abwägung der Belange des Naturschutzes

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass eine (denkbare) Alternative „Nulllösung“ nicht in Betracht kommt, da mit ihr das Ziel, eine Trennung des motorisierten vom nicht motorisierten Verkehr herbeizuführen und dadurch die Verkehrssicherheit und -qualität für alle Verkehrsteilnehmer, vor allem die der Radfahrer, zu verbessern, nicht erreicht werden kann. Andere Alternativen zum Neubau eines Radweges von Wedtlenstedt nach Lamme entlang der K 58 bzw. K 12, die besser geeignet wären, um das Planungsziel zu erreichen, bestehen nicht.

Der durch das Bauvorhaben verursachte Eingriff ist daher unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.9.1 bis 2.9.4 des Beschlusses aufgeführten von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze als nicht vermeidbar im Sinne des § 15 BNatSchG anzusehen. Die Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft werden durch die in der Planung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes so weit als möglich kompensiert, so dass keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind diese naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen geeignet, die ausgleichbaren Beeinträchtigungen ausreichend zu kompensieren.

Die evtl. nicht vermeidbaren und nicht kompensierbaren Auswirkungen des Bauvorhabens haben auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffes begründen könnten. Wie angeführt, dient die Durchführung des Vorhabens dem Wohl der Allgemeinheit (siehe Ziffer 2.7). Die Nutzungsansprüche des Verkehrs haben daher in der Abwägung ein höheres Gewicht als die nicht ausgleichbaren, aber kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Dasselbe gilt auch für die ausgleichbaren Eingriffe. Die naturschutzrechtliche Abwägung führt letztlich zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist, denn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft gehen die Belange des Vorhabens im Range vor.

Auf die spezielle naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung, dass ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden darf, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des

Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG), kommt es somit nicht mehr an.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt sind.

Individuen der genannten Arten sind nicht unmittelbar betroffen im Sinne von Fangen, Verletzen oder Töten. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Festlegung von Bauzeiten außerhalb der Brutperiode ausgeschlossen.

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der jeweiligen zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Das Benehmen mit der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der naturschutzrechtlichen Maßnahmen wurde vom Landkreis Peine bzw. von der Stadt Braunschweig hergestellt. Die von den Unteren Naturschutzbehörden im Rahmen des Anhörungsverfahrens jeweils vorgebrachten Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Die Auflage unter Ziffer 1.3.25 dieses Beschlusses beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG. Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde als Zulassungsbehörde, die Umsetzung der nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zu überprüfen. Sie kann sich zu diesem Zweck nach § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG Berichte vorlegen lassen.

2.10 Eingriff in das Grundeigentum

Das Vorhaben greift unmittelbar in das Grundeigentum Dritter ein.

Es ergeben sich Eingriffe in Flächen, die vor allem landwirtschaftlich genutzt werden: Landwirtschaftliche Flächen dienen dem Lebensunterhalt der Bewirtschafter, somit ist der Flächenverlust unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten.

Der Eingriff in landwirtschaftliche Flächen ist durch die konkrete Baumaßnahme - Neubau eines Radweges von Wedtlenstedt (K 58 / Landkreis Peine) nach Lamme (K 12 / Stadt Braunschweig) - begründet.

Die hierfür benötigten Flächen machen die übrige Bewirtschaftung der Flächen nicht unwirtschaftlich. Der jeweils eintretende Flächenverlust ist im Vergleich mit den verbleibenden Flächen eher als gering zu bewerten und wirkt sich nicht bestandsgefährdend auf die landwirtschaftlichen Betriebe aus.

Im Ergebnis bestehen insgesamt zusätzlich zum eigentlichen Verlust des Grundeigentums keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der verbleibenden Flächen.

Dieser Beanspruchung von Grundeigentum steht das hohe öffentliche Interesse an dem Neubau des besagten Radweges gegenüber.

Auch der Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen wurde bei den Planungen im besonderen Maße auf ihre Notwendigkeit, Lage und Ausdehnung überprüft. Nutzungsfreie Bereiche sind in diesem Raum nicht vorhanden.

Der Radweg an der K 58 / K 12 stellt eine (nahräumige) Verbindung zwischen der Ortschaft Wedtlenstedt der Gemeinde Vechelde und dem Braunschweiger Stadtteil Lamme dar, die den Radfahrern (und auch Fußgängern) zukünftig eine zweckmäßige, attraktive und verkehrssichere Verbindung ermöglicht (siehe auch Ziffer 2.7).

Das öffentliche Interesse am Neubau des in Rede stehenden Radweges und der damit verbundenen Verbesserung der Verkehrssicherheit und -qualität auf dem kompletten Streckenabschnitt - vor allem für die Radfahrer, die aufgrund des derzeit nicht vorhandenen Radweges noch auf die Fahrbahn ausweichen müssen -, ist somit höher zu bewerten als der Entzug des Privateigentums.

Somit ist der Eingriff in das Privateigentum verhältnismäßig und zulässig. Eine Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme der Landwirtschaft nicht realisierbar. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Planfeststellung des Vorhabens angemessen berücksichtigt. Existenzielle Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe liegen nicht vor bzw. wurden bis zum Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht angezeigt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Abwägung und Gewichtung zur der Auffassung gelangt, dass das öffentliche Interesse an der Verbesserung der Verkehrssicherheit die Einwendungen und/oder Bedenken überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden.

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs-/Grunderwerbsverfahren (siehe auch Ziffern 1.5.2 und 1.5.3).

2.11 Abwägungsergebnis

Die Ziele der Planung sind die Erhöhung der Verkehrssicherheit und Leichtigkeit aller Verkehrsteilnehmer - vor allem durch die Trennung des motorisierten vom nicht motorisierten Verkehr -, die durch den Neubau des Radweges an der K 58 / K 12 von Wedtlenstedt nach Lamme erreicht werden. Überwiegende Gründe sprechen für das Planvorhaben.

Die Belange der Leitungsträger werden beachtet und durch die verfügbaren Auflagen sowie durch die vorherige Abstimmungsverpflichtung bei der Baumaßnahme gewahrt.

Die Belange der Landwirtschaft sind überwiegend berücksichtigt worden. Die Einwendungen z.B. der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder des Niedersächsischen Landvolks haben, soweit sie beachtlich waren, ihren Niederschlag in den o.g. Nebenbestimmungen und Hinweisen gefunden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und das Landschaftsbild, die nicht durch andere Maßnahmen ausgeglichen und/oder ersetzt werden können, sind nicht ersichtlich, so dass durch die Verwirklichung des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung dieser schutzwürdigen Interessen nicht erfolgt. Auf die entsprechenden o.g. Nebenbestimmungen und Hinweise sowie auf die Unterlage 19 der Planfeststellungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu den von den Trägern öffentlicher Belange, Behörden und Einwendern vorgebrachten Einwendungen, Stellungnahmen, Bedenken, Hinweise usw. wird im Einzelnen unter den Ziffern 1.4 und 2.12 dieses Planfeststellungsbeschlusses Stellung bezogen.

Die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum - vor allem landwirtschaftlichen Flächen - ist auf das für die Zielerreichung erforderliche Maß beschränkt und auch im Hinblick auf Artikel 14 des Grundgesetzes gerechtfertigt.

Die Planfeststellungsbehörde kommt somit abschließend zu dem Ergebnis, dass die der Baumaßnahme entgegenstehenden Belange ein geringeres Gewicht haben als die Belange und die Ziele, die mit der Planung und letztlich der Baumaßnahme erreicht werden. Es ist insgesamt sachgerecht und entspricht den Grundsätzen einer recht- / ordnungsgemäßen Abwägung, wenn sie hinter diesen höherwertigen Belangen zurückstehen.

Das beantragte Vorhaben wird festgestellt, da von ihm keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch die verfügbaren Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können oder die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und damit zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.12 Begründung der Entscheidungen über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen

2.12.1 Stadt Braunschweig

Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr der Stadt Braunschweig weist darauf hin, dass der bei Erdbewegungsmaßnahmen ggf. anfallende verunreinigte Boden als Abfall einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden muss. Hierzu sind Deklarationsanalysen erforderlich, deren Art und Umfang sich nach den Anforderungen der jeweiligen Entsorgungsstellen richten. Ausgehobenes oder abgetragenes Bodenmaterial darf - so dem Hinweis des Fachbereiches folgend - lediglich unter Berücksichtigung der Vorgaben der Mitteilung 20 der LAGA-Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Stand: 06.11.2003) im Planungsgebiet wieder eingebaut werden. Bodenmaterial, das als Abfall anfällt, sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind - dem Hinweis weiter - unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Wie der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme (siehe Anlage vom 08.02.2018 zum Schreiben vom 13.02.2018) mitgeteilt hat, haben vorlaufende Bodenuntersuchungen zwar keine Hinweise auf Verunreinigungen ergeben. Werden beim Bau des Radweges punktuell Verunreinigungen festgestellt, werden diese entsprechend der Vorschriften und abfallrechtlichen Gesetzgebung beseitigt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an; siehe dazu Ziffer 1.3.2.

Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr bittet, in die Planfeststellung aufzunehmen, dass die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Schutz- / Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen V/M 1-5 vollständig beachtet und umgesetzt werden.

Dieser Forderung wird entsprochen, siehe Ziffer 1.3.3.

Ferner fordert der Fachbereich Tiefbau und Verkehr, dass die Maßnahme „Erneute Feldhamsterkartierung“ rechtzeitig vor Baubeginn durchgeführt und das Ergebnis der Stadt Braunschweig, Abt. Stadtplanung und Umweltschutz, Untere Naturschutzbehörde (UNB), vorgelegt wird. Sollten sich aus der erneuten Kartierung neue Artenschutzmaßnahmen ergeben, sind diese mit der UNB der Stadt Braunschweig einvernehmlich abzustimmen. Diesbezügliche Benennungen von Nebenbestimmungen für weitere Artenschutz- und/oder Kompensationsmaßnahmen werden vorbehalten.

Dieser Forderung wird nachgekommen, siehe Ziffer 1.3.4.

Im Übrigen wird auf den Auflagenvorbehalt unter Ziffer 1.3.27 verwiesen.

Der Fachbereich Tiefbau und Verkehr verlangt, dass die genaue Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf der hierfür vorgesehenen und im Eigentum der Stadt Braunschweig befindlichen Kompensationsfläche in der Gemarkung Lamme (A/E 1) einvernehmlich mit der UNB der Stadt Braunschweig bis zum 10.12.2018 abgestimmt und festgelegt wird.

Der Forderung wird dahingehend entsprochen, dass die Planung der landespflegerischen Maßnahmen auf der Kompensationsfläche in der Gemarkung Lamme (A/E 1) im Einvernehmen mit der UNB der Stadt Braunschweig abgestimmt und festgelegt wird; siehe Ziffer 1.3.10.

Der Hinweis des Fachbereiches Tiefbau und Verkehr, dass im Bereich der geplanten Trasse bis zur Stadtgrenze kein Kampfmittelverdacht besteht bzw. der Kampfmittelverdacht im Baugebiet Lammer Busch West bereits in der Vergangenheit durch die Firma Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH geklärt wurde, wird unter Ziffer 1.5.5 aufgenommen.

Abschließend zeigt der Fachbereich Tiefbau und Verkehr auf, dass der in der Trasse befindliche Grundwasserpegel nach Möglichkeit erhalten bleiben sollte (40 x 40 cm Straßenkappe hochziehen und in den Radweg integrieren).

Wie der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme (siehe Anlage vom 08.02.2018 zum Schreiben vom 13.02.2018) dargelegt hat, ist die Lage des besagten Grundwasserpegels gegenwärtig noch nicht bekannt. Dieser wird im Zuge der Ausführungsplanung ermittelt und während der während der Baumaßnahme, sollte er sich tatsächlich im Baufeld befinden, gesichert sowie ggf. an den Radweg angepasst; siehe auch Ziffer 1.3.11.

Der Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abfallrecht, der Stadt Braunschweig weist darauf hin, dass der bei Erdbewegungsmaßnahmen ggf. anfallende verunreinigte Boden als Abfall entsorgt werden muss. Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind - dem Hinweis weiter folgend - unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Wie der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme (siehe Anlage vom 08.02.2018 zum Schreiben vom 13.02.2018) mitgeteilt hat, haben vorlaufende Bodenuntersuchungen zwar keine Hinweise auf Verunreinigungen ergeben. Werden beim Bau des Radweges punktuell Verunreinigungen festgestellt, werden diese entsprechend der Vorschriften und abfallrechtlichen Gesetzgebung beseitigt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an; siehe dazu Ziffer 1.3.2.

Der Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Naturschutz, bittet, in die Planfeststellung aufzunehmen, dass die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Schutz-/ Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen V/M 1-5 vollständig beachtet und umgesetzt werden.

Dieser Forderung wird entsprochen, siehe Ziffer 1.3.3.

Ferner fordert der Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Naturschutz, dass die Maßnahme „Erneute Feldhamsterkartierung“ rechtzeitig vor Baubeginn durchgeführt und das Ergebnis der Stadt Braunschweig, Abt. Stadtplanung und Umwelt-

schutz, Untere Naturschutzbehörde, vorgelegt wird. Sollten sich aus der erneuten Kartierung neue Artenschutzmaßnahmen ergeben, sind diese mit der UNB der Stadt Braunschweig einvernehmlich abzustimmen. Diesbezügliche Benennungen von Nebenbestimmungen für weitere Artenschutz-/und/oder Kompensationsmaßnahmen werden vorbehalten.

Dieser Forderung wird nachgekommen, siehe Ziffer 1.3.4.
Im Übrigen wird auf den Auflagenvorbehalt unter Ziffer 1.3.27 verwiesen.

Der Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Naturschutz, verlangt, dass die genaue Planung der landschaftspflegerischen Maßnahmen auf der hierfür vorgesehenen und im städtischen Besitz befindlichen Kompensationsfläche in der Gemarkung Lamme (A/E 1 - Maßnahmenfläche Lamme) einvernehmlich mit der UNB der Stadt Braunschweig bis zum 10.12.2018 abgestimmt und festgelegt wird.

Der Forderung wird dahingehend entsprochen, dass die Planung der landespflegerischen Maßnahmen auf der Kompensationsfläche in der Gemarkung Lamme (A/E 1) im Einvernehmen mit der UNB der Stadt Braunschweig abgestimmt und festgelegt wird; siehe Ziffer 1.3.10.

Der Gewässerschutz des Fachbereiches Stadtplanung und Umweltschutz erwartet, dass die Vorflut der Gräben, insbesondere auf der Nordseite der K 12 Abschnitt 3, zu erhalten ist. Dazu gehören auch vorhandene Durchlässe.

Der Forderung wird unter Ziffer 1.3.12 nachgekommen

Der Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Kampfmittel, teilt mit, dass nach den dortigen Unterlagen kein Kampfmittelverdacht bezogen auf die Fläche im Braunschweiger Stadtgebiet besteht.

Siehe hierzu den Hinweis unter Ziffer 1.5.5.

Das Referat Stadtbild und Denkmalpflege der Stadt Braunschweig weist darauf hin, dass das Verzeichnis der Baudenkmale nach § 4 NDSchG (Stand: September 2017) beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge. Zudem wurde zum Teilaspekt der „Bodendenkmalpflege“ das Nds. Landesamt für Denkmalpflege beteiligt, welches mitteilt, dass im Geltungsbereich nach jetzigem Kenntnisstand keine archäologischen Belange berührt werden. Letztlich wird auf den § 14 NDSchG (Bodenfunde) hingewiesen.

Siehe hierzu den Hinweis unter Ziffer 1.5.6.

2.12.2 Landkreis Peine

Der Fachdienst Ordnungswesen (FD 16) des Landkreises Peine fordert, dass die Zugänglichkeiten der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen unberührt bleiben und diese auch nicht verändert werden.

Dieser Forderung wird entsprochen, siehe Ziffer 1.3.13.

Der Fachdienst Straßenverkehr (FD 17) des Landkreises Peine merkt an, dass der Radfahrer, der aus Richtung Lamme kommt, in Wedtlenstedt die Fahrbahn queren muss, um auf der rechten Fahrbahn weiterzufahren. Da er wartepflichtig ist, muss er

vom Rad absteigen und als Fußgänger unter Zuhilfenahme der Querungshilfe die Fahrbahn queren. Lt. Planungsunterlagen muss er dann auf der rechten Fahrbahn auf sein Rad aufsteigen. Diese Lösung wird für äußerst unglücklich gehalten, weil der Radfahrer mit seinem Rad auf der Straße steht und die markierte Einfahrhilfe nicht zum gefahrlosen Aufsteigen auf das Rad ausreicht. Besser und verkehrssicher wäre es aus Sicht des FD 17, wenn der Radfahrer nach dem Überqueren der Straße auf einen ausreichend breiten gemeinsamen Geh- und Radweg geleitet und nach ca. 5 m mittels einer Einfahrhilfe auf die Fahrbahn geleitet würde.

Siehe hierzu Ziffer 1.2.4.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Fachdienstes Umwelt (FD 21), Landkreis Peine, fordert, dass kurz vor Baubeginn zu geeigneter Jahreszeit eine Nachkontrolle hinsichtlich Feldhamster durchgeführt wird. Sollte sich ergeben, dass von dem geplanten Bauvorhaben bewohnte Feldhamster-Baue betroffen sind, ist - so die Forderung der UNB weiter - eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für eine Umsiedlung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. In diesem Zusammenhang merkt die UNB an, dass nach dem Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2016) - und somit abweichend von den Aussagen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (S. 48) - Umsiedlungen von Feldhamstern nur in der Frühjahrsperiode April/Mai durchgeführt werden sollen. Letztlich fordert die UNB, dass Erdarbeiten in dem betreffenden Bereich erst nach Freigabe durch die UNB durchgeführt werden dürfen.

Hierzu wird auf Ziffer 1.3.4 verwiesen.

Die UNB fordert, dass vor der Fällung von Bäumen (im Landkreis Peine sind 3 Straßenbäume am Ortsausgang Wedtlenstedt betroffen) eine Nachkontrolle hinsichtlich des Vorhandenseins von Baumhöhlen vorzunehmen ist. Es ist nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der Forderung wird nachgekommen; siehe Ziffer 1.3.7.

Die UNB zeigt auf, dass auf Seite 39 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages die Zahl der zu fällenden Bäume mit 6 angegeben und dieser Schreibfehler zu korrigieren ist.

Der Forderung wird unter Ziffer 1.3.8 insoweit nachgekommen, dass die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag auf Seite 39 genannte Anzahl der im Landkreis Peine zu fällenden Bäume im Rahmen der weiteren Planung korrigiert wird (statt sechs Straßenbäume werden lediglich drei Gehölze gefällt).

Die UNB verlangt ferner, dass der Planfeststellungsbeschluss unter der aufschiebenden Bedingung erteilt wird, dass die Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer der vorgesehenen Ausgleichsflächen vorliegt (im Landkreis Peine sind dies Gemarkung Wierthe, Flur 1, Flurstück 36/25 tlw. und Gemarkung Wedtlenstedt, Flur 1, Flurstück 78 tlw.).

Hierzu legt die Planfeststellungsbehörde dar, dass eine entsprechend große Teilfläche des Flurstücks 36/25 der Flur 1 in der Gemarkung Wierthe (A/E 2) von der Gemeinde Vechelde als Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der bereits gemeinsam, geschlossenen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Vechelde und dem Landkreis Peine (siehe auch Ziffer 1.6) zur Kompensation bereitgestellt wird.

Für die Inanspruchnahme eines zur Kompensation dienenden Streifens des Flurstücks 78 der Flur 1 in der Gemarkung Wedtlenstedt (A/E 3) liegt eine entsprechende unterschriebene Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vor.

Die Gestaltung und hamstergerechte Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche A/E 3 auf Flurstück 78 der Flur 1 in der Gemarkung Wedtlenstedt - so eine weitere Forderung der UNB - ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Peine festzulegen.

Der Forderung wird unter Ziffer 1.3.4 nachgekommen.

Die Planfeststellungsbehörde fügt hinzu, dass das Flurstück 78 der Flur 1 in der Gemarkung Wedtlenstedt an die vorhandene Ausgleichsfläche (Flurstück 79) der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), zuständig hier die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), anschließt, die bereits eine hamstergerechte Bewirtschaftung vorsieht. Durch den Bau des Radweges an der K 58 entfällt zwar ein (kleiner) Teil dieser Ausgleichsfläche, welche jedoch im südlich angrenzenden Bereich unmittelbar in Form eines entsprechenden Streifens erweitert wird. Dies wurde bereits mit der NLStBV auch vom Landkreis Peine bereits so kommuniziert.

Die UNB erwartet, dass die Ausgleichsfläche A/E 2 (Flurstück 36/25, Flur 1, Gemarkung Wierthe) entsprechend der E-Mail von Frau Helling, Gemeinde Vechede, vom 19.12.2016 gestaltet wird. Es handelt sich gemäß der 91. Änderung des Flächennutzungsplans um einen Flächenpool, der verschiedenen Eingriffen anteilig zugeordnet wird. Die einzelnen Zuordnungen sind - so die Forderung der UNB weiter - im Rahmen der Ausführungsplanung konkret zeichnerisch festzulegen.

Dem Vorhaben K 58 sind auf diesem Flurstück entsprechend Seite 56 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages folgende Teilflächen zuzuordnen: 1.061 m² gehölzbetonte Flächen, 718 m² halbruderale Gras- und Staudenflur und vier der entlang der Otto-Lages-Straße geplanten hochstämmigen Stieleichen.

Die Forderungen der UNB in Bezug auf die Planung und Gestaltung der Ausgleichsfläche in Wierthe (A/E 2) werden vom Landkreis Peine an die Gemeinde Vechede als Grundstückseigentümer weitergegeben; siehe Ziffer 1.3.9.

Abschließend merkt die UNB an, dass gemäß Infodienst Naturschutz Nds., Heft 1/2006, eine Bodenversiegelung unabhängig vom Grad der Versiegelung mit dem Faktor 1:0,5 zu bilanzieren ist. Im vorliegenden Fall wird seitens der UNB ausnahmsweise der auf Seite 54 ff. des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages vorgesehene Faktor von 1:0,25 akzeptiert, da die Bankette gemäß Querschnitt C-C (Unterlage 14/3 der Planfeststellungsunterlagen) oberflächlich unbefestigt bleiben und nur von der Schotter-Frostschuttschicht des Radweges unterlagert werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist gleichermaßen wie der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme (siehe Anlage vom 08.02.2018 zum Schreiben vom 13.02.2018) darauf hin, dass die Bankette des Radwegs unbefestigt bleiben.

Der Fachdienst Straßen (FD 25) des Landkreises Peine weist zunächst darauf hin, dass die K 58 im Jahr 2017 im Hocheinbau saniert wurde. Es wurden 10 cm Asphalttragschicht einschließlich Asphaltarmierung und 4 cm Deckschicht auf die vorhandene Kreisstraße gebaut. Um den Verbleib der alten Fahrbahn nebst Fertigteilgasse auf einer Länge von ca. 20 m zwischen dem neu geplanten Fahrbahnsteiler und der bereits erfolgten Fahrbahninstandsetzung zu vermeiden, fordert der FD 25, dass eine entsprechende Anpassung des neuen Fahrbahnsteilers bis zum Ausbau der K 58 fortzuführen ist.

Der Forderung wird dahingehend entsprochen, dass der bestehende und derzeit schadhafte Straßenabschnitt zwischen dem geplanten Fahrbahnteiler am Ortseingang Wedtlenstedt bis zum bereits sanierten Fahrbahnbereich der K 58 angepasst bzw. instand gesetzt wird; siehe Ziffer 1.3.14.

Der FD 25 teilt mit, dass die Eigentumsverhältnisse des Schachtes Nr. 18 im geplanten Inselbereich von Wedtlenstedt nicht geklärt sind, da sich weder die Gemeinde Vechede noch der Wasserverband Peine hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse gemeldet haben. Da der Schacht auch nicht dem Straßenbaulastträger der Kreisstraße zuzuordnen ist, könnte der Schacht im Zuge der Baumaßnahme - nach Ansicht des FD 25 - zurückgebaut werden.

Die Planfeststellungsbehörde legt fest, dass der Landkreis Peine eine (abschließende) Klärung bzgl. der Eigentumsverhältnisse des Schachtes Nr. 18 im Bereich der beabsichtigten Querungshilfe von Wedtlenstedt im Rahmen des von der Stadt Braunschweig vorzunehmenden Abstimmungs-/Koordinierungstermins mit den Ver-/Entsorgungs- und Unterhaltungsträgern (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation; siehe Ziffer 1.3.1) vorzunehmen hat. Ggf. ist der besagte Schacht im Zuge der Maßnahme zu entfernen. Auf Ziffer 1.3.15 wird verwiesen.

2.12.3 Polizeikommissariat Peine (PK Peine)

Das PK Peine merkt an, dass die Querungshilfe am Ortseingang Wedtlenstedt sowohl den Fußgängern als auch den Radfahrern dient. Deshalb sollte - nach Meinung des PK Peine - an der nördlichen Seite der Gehweg gegenüber der Querungshilfe entsprechend verbreitert werden, um eine gesicherte Querung und Aufstellfläche zu erhalten. Von diesem Gehweg wäre entsprechend eine Bordsteinabsenkung in westlicher Richtung (Richtung Wedtlenstedt) mit sich daran anschließender sog. Einfahrhilfe für Radfahrer in Form eines ca. 10-20 m langen Schutzstreifens zu planen (ähnlich wie Bild 81 in „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“ (ERA)). Außerdem sollte - so das PK Peine weiter - die Querung insgesamt rechtwinklig über die Fahrbahn erfolgen und nicht wie in der Planung dargestellt leicht diagonal.

Siehe hierzu Ziffer 1.2.4.

2.12.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), Bezirksstelle Braunschweig

Die LWK trägt vor, dass es laut Planung im Vorfeld Abstimmungsgespräche mit verschiedenen Behörden zu den nördlich und südlich der Kreisstraße verlaufenden Radwegvarianten gab. Nach diesem Abwägungsprozess ist die Entscheidung auf die Südvariante gefallen. Da die Landwirtschaft vorrangig von der Planung betroffen ist - sie ist i.d.R. Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen -, wäre - nach Ansicht der LWK - eine intensivere Einbindung im Vorfeld erforderlich und sinnvoll gewesen. Denn die vorgelegten Planunterlagen zur Südvariante erlauben - so moniert die LWK - keine Rübenverladung mehr und sind deshalb mit den Belangen der Landwirtschaft nicht vereinbar. Auf den angrenzenden Flächen der K 12 und K 58 werden seit Jahrzehnten Rüben angebaut. Damit dies auch zukünftig gewährleistet bleibt, fordert die LWK, dass der Ausbau der Nord-Variante verfolgt wird, da hier die Überlademöglichkeiten für die Rübenverladung wesentlich günstiger sein sollen. Die Zwangspunkte der Rübenverladung sind in einer Übersicht zeichnerisch dargestellt worden. Hierzu zeigt die LWK auf, dass selbst die neueste Zuckerrübenverladetechnik nur die Breite von maximal 8,50 m (Abstand zwischen Mietenfuß und LKW-Kante) überbrücken kann, wobei ein zusätzlicher, zu berücksichtigender Pufferab-

stand von 1,50 m hinzukommt. Des Weiteren werden die Abstände außerdem durch Höhenunterschiede und Bäume beeinflusst. Wenn zwischen Feld und Weg ein Höhenunterschied von z.B. 2,00 m vorhanden ist, reduziert sich - lt. LWK - der maximale Abstand (8,50 m) auf 5,00 m - 6,00 m. Auch Bäume zwischen Feld und Straße sollen den maximalen Abstand reduzieren. Die LWK fordert, dies unbedingt zu beachten. Da verschiedene Parameter den erforderlichen Abstand beeinflussen, sollten - so regt die LWK an - im Rahmen eines Vororttermins mit Landkreis, Planungsbüro, den Verantwortlichen für die Rübenverladung, Bewirtschaftern und ggf. Landwirtschaftskammer und Landvolk Abstimmungsgespräche stattfinden.

Die LWK ergänzt, dass bei der Nordvariante die Erfordernisse der Rübenverladung angemessen berücksichtigt werden können. Dies sei auf der Südseite nur dann möglich, wenn der Abstand zwischen Straße und Acker erheblich reduziert wird. Hierfür müsste die Mulde bzw. der Graben aufgehoben werden, um ein Heranrücken des Radweges an die Straße zu ermöglichen. Laut Hinweisen aus der örtlichen Landwirtschaft, die der LWK vorliegen, übernimmt dieser Bereich keine flächenentwässernde Funktion. Die Beobachtungen der Landwirte sollen hierzu bis Anfang der 90er Jahre reichen.

Die von der LWK dargestellte Rübenverladeproblematik wurde intensiv im Erörterungstermin am 14.03.2018 und im Rahmen eines Ortstermins am 02.05.2018 jeweils in Anwesenheit von Vertretern der LWK, des Landvolkes und der FI Lamme sowie den vom Neubau des Radwegs betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern / Bewirtschaftern besprochen und diskutiert. Auf die zum Erörterungstermin gefertigte Niederschrift vom 17.05.2018 und den vom Vorhabenträger erstellten Vermerk vom 07.05.2018, per E-Mail am 14.05.2018 versandt, über den Ortstermin wird verwiesen.

In dem besagten Vermerk vom 07.05.2018 wurde vom Vorhabenträger als Nachtrag das Ergebnis der weitergehenden Prüfung bzgl. der Rübenverladeproblematik beschrieben.

U.a. zur Rübenverladeproblematik erfolgte am 07.11.2018 durch die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Anhörung.

Danach wird sich auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig der Abstand zwischen der Fahrbahnkante der Kreisstraße und der Entwässerungsmulde von ursprünglich geplanten 2,50 m um einen Meter auf 1,50 m verringern. Der Abstand zwischen der Straßenfahrbahnkante und der Außenkante des Radwegbanketts beträgt somit (nur noch) 7,00 m zzgl. evtl. Zwangspunkte. Die für die Rübenverladung erforderliche zu überbrückende Überladeweite der Rübenmaus von max. 8,50 m wird somit eingehalten. Hiermit soll der Landwirtschaft bzw. den in diesem Bereich betroffenen Grundstückseigentümern weiterhin eine Rübenverladung und -abfuhr ermöglicht werden. Der hierfür benötigte Grunderwerb sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden angepasst. Auf Ziffer 1.2.1 wird verwiesen.

Hierzu erklärt die LWK mit ihrer Stellungnahme zur ergänzenden Anhörung, dass nach Rücksprache mit dem Betreiber der Rübenverladetechnik bzw. der örtlichen Landwirtschaft die Überbrückung des Abstandes mit der gängigen Verladetechnik nach jetzigem Planungsstand möglich ist. Allerdings zeigt die LWK auf, dass Ausweitungen durch eventuelle Zwangspunkte nur hinnehmbar sind, soweit hierdurch die errungene Rübenverladung nicht erneut in Frage gestellt werden würde und darüber hinaus keine bewirtschaftungstechnisch ungünstigen Flächenzuschnitte entstehen.

Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahme des Vorhabenträgers (siehe Anlage vom 01.02.2019 zum Schreiben vom 01.02.2019). Hiernach konnte im Braunschweiger Stadtgebiet die Planung dahingehend verändert werden, dass der Abstand zwischen Fahrbahnrand und Radweg auf 7,00 m

verkürzt wurde. Hierfür besteht keine rechtliche Verpflichtung, sondern ist ein Entgegenkommen des jeweiligen Vorhabens- und Straßenbaulastträgers. Die rechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung einer Rübenverladung über die K 58 bzw. K 12 besteht dem Gesetz nach nicht (fehlender Rechtsanspruch).

Zum Schutz von größeren Bäumen wurde im Bereich der Wurzeln auf eine Mulde verzichtet, um einen durchgängig geraden Verlauf des Radwegs zu erreichen. Dies ist an zwei Stellen im Lageplan berücksichtigt worden. Dieser Plan ist Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss. Weitere Zwangspunkte sind in der Planungsphase nicht erkennbar. Dennoch sei bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass im Zuge der Ausführung, durch unvorhersehbare Hindernisse, z.B. im Bereich von Baumwurzeln oder Vorfinden alter Leitungen, ggf. Anpassungen vor Ort erforderlich sind, die auch zu einer punktuellen Anpassung des Abstandes führen können. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an und verweist hinsichtlich der Notwendigkeit / Planrechtfertigung auf Ziffer 2.7, der gewählten Variante (hier: Südvariante) auf Ziffer 2.8 und der Entwässerung / Anlage von Mulden auf Ziffer 1.5.7.

Die LWK fordert, dass Lösungen erarbeitet werden, in welcher Art und Weise die Erschließung der an die Kreisstraßen angrenzenden Flurstücke erfolgen soll; zumal die sichere Erreichbarkeit der Flurstücke ein öffentlicher Belang ist. Hierzu regt die LWK an, die Überfahrten zu den Ackerflächen jeweils auf die Flurgrenzen zu legen, um mit einer Überfahrt zwei Flurstücke erschließen zu können. Diese sollte eine Breite von ca. 8,00 m aufweisen, damit sie den räumlichen Ausmaßen der Landmaschinen gerecht wird.

Überdies könnten laut Einschätzung der örtlichen Landwirtschaft ggf. einige Feldüberfahrten entfallen. Um welche Überfahrten es sich hierbei handelt und an welcher Stelle die neuen, o.g. Feldüberfahrten angelegt werden, sollte in Abstimmungsgesprächen mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern erörtert werden.

Da von den Baumaßnahmen auch Einmündungsbereiche landwirtschaftlicher Feldwege betroffen sind, verlangt die LWK, dass die nachgelagerte Feldmark erschließenden Wege nicht im Rahmen der Baumaßnahmen in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden. Weiter sollen die Ausfahrten der Feldwege auf die Kreisstraße die Belange der Landtechnik zu berücksichtigen haben und schwerlastgerecht ausgebaut werden. Etwaige Höhenunterschiede sollen ausgeglichen werden.

Die von der LWK geschilderte u.a. sichere Erreichbarkeit der Flurstücke und die Zusammenlegung von Überfahrten zu den Ackerflächen auf die Flurstücksgrenzen in einer entsprechenden Breite wurden sowohl im Erörterungstermin am 14.03.2018 (siehe Niederschrift vom 17.05.2018) als auch im Rahmen des Ortstermins am 02.05.2018 jeweils in Anwesenheit von Vertretern der LWK, des Landvolkes und der FI Lamme sowie den vom Radwegneubau betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern / Bewirtschaftern besprochen.

Hierzu hat der Vorhabenträger entsprechende Ausführungen in seinem Vermerk vom 07.05.2018, per E-Mail am 14.05.2018 versandt, vorgenommen, die im Zuge der durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführten ergänzenden Anhörung vom 07.11.2018 berücksichtigt wurden.

Danach werden - wie im Ortstermin am 02.05.2018 besprochen und im Einvernehmen mit/von allen Anliegern akzeptiert - im Gebiet der Stadt Braunschweig die Zufahrten jeweils auf der Grundstücksgrenze als Doppelzufahrt in einer Breite von 8,00 m in Asphaltbauweise hergestellt. Zusätzlich wird neben der Befestigung ein jeweils 1,00 m breites Bankett angeordnet. Aufgrund der örtlichen Baumbestände können die Zufahrten nicht überall mittig angelegt werden. Eine Teilüberfahrt des benachbarten Flurgrundstückes ist nicht auszuschließen. Siehe hierzu Ziffer 1.2.2. Überdies werden die Wirtschaftswege an der Stadt-/Landkreisgrenze sowie im Bereich Lamme einseitig zwischen Radweg und Straße zur Ackerseite verbreitert, um

die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Flurstücken 171 und 173, beide Flur 5 und in der Gemarkung Lamme, zu verbessern; siehe 1.2.3.

Diesbezüglich äußert die LWK mit ihrer Stellungnahme zur ergänzenden Anhörung u.a. die Bitte, dass die geplanten Doppelzufahrten hinsichtlich der Landtechnik und den damit erforderlichen Traglasten ausgeführt und möglichst mittig angelegt werden sollten, um Nutzungskonflikten vorzubeugen.

Ferner spricht die LWK die bereits im Rahmen des Ortstermins am 02.05.2018 diskutierte mögliche Durchführung eines freiwilligen Landtauschverfahrens an. Aus Sicht der LWK sollte dieser Ansatz zwischen den betroffenen Landwirten und der Stadt Braunschweig vorab geklärt werden, sodass die Ergebnisse noch frühzeitig in die Planung bzw. die Planungsdetails mit einfließen können.

Der Bitte der LWK kann insoweit gefolgt werden, dass die expliziten Lagen der geplanten Doppelzufahrten in der Ausführung angepasst werden können; siehe Ziffer 1.3.16. Die aktuelle Lage orientiert sich am Ergebnis des Ortstermins vom 02.05.2018.

Im Hinblick auf eine mögliche Durchführung eines freiwilligen Landtauschverfahrens verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 1.5.3., nach der Entschädigungsregelungen ebenso wie Grunderwerbsverhandlungen (auch z.B. Landtausch / Ersatzland) nach der Planfeststellung erfolgen und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Die Planfeststellungsbehörde erklärt weiter, dass vom Fahrbahnrand der K 58 / K 12 bis zum beabsichtigten Radweg die Zufahrten in Asphaltbauweise hergestellt werden. Die Dimensionierung des Aufbaus des Radwegs erfolgt in Anlehnung an die RStO 12. Im Bereich der Zufahrten wird der Aufbau des Radwegs entsprechend der höheren Lasten verstärkt und ein 0,50 m breiter Kantenschutz in Asphaltbauweise auf der Ackerseite hergestellt; siehe dazu Ziffer 1.5.8.

Im Übrigen wird die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswege während der Bauzeit zugesichert; siehe Ziffer 1.3.17.

Die LWK teilt mit, dass parallel zum Wirtschaftsweg der Feldmarkinteressentschaft Lamme auf dem Flurstück 173 ein Drainagestrang verläuft, der in den Bereich des angrenzenden Regenrückhaltebeckens entwässert. Nähere Auskünfte und ggf. auch Drainagepläne soll hierzu der Flächenbewirtschafter Bernd Mecke aus Broitzem geben können. Inwieweit die Funktionsfähigkeit zu erhalten ist, sollte mit dem Grundstückseigentümer bzw. Flächenbewirtschafter geklärt werden.

Der Forderung wird unter Ziffer 1.3.18 nachgekommen.

Die LWK schildert, dass im Zuge der Planumsetzung Arbeitsstreifen in Anspruch genommen werden, wodurch Ertragsverluste entstehen. Dies soll auch mittelfristig gelten bedingt durch die erhebliche Verdichtung des Bodens durch schwere Baufahrzeuge, durch Verunreinigungen des Bodens und den möglichen Verlust von Fördergeldern. Deshalb fordert die LWK, dass diese Einbußen angemessen zu erstatten, die Arbeitsstreifen - sofern baustellennah zwingend erforderlich - unbedingt auf ein Mindestmaß zu begrenzen und Verdichtungen weitestgehend durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden sind.

Wie der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme (siehe Anlage vom 08.02.2018 zum Schreiben vom 13.02.2018) schon angegeben hat, ist während der Bauphase die vorübergehende Einrichtung eines Lager- und Arbeitsbereichs in der Breite von ca. 5,00 m auf der hinterliegenden Ackerfläche für die Abwicklung des Bauablaufs notwendig und dient insbesondere der Zwischenlagerung von Mutterboden. Nach

Beendigung der Baumaßnahme wird der Streifen vollständig wiederhergestellt und ggf. aufgelockert. Eine Wertminderung des Bodens durch eine Verdichtung ist daher nicht zu befürchten.

Diesen Aussagen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und verweist auf die Ziffern 1.3.19 und 1.5.9.

Entschädigungen für vorübergehend in Anspruch genommene Flächen (Arbeitsstreifen) werden im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen vorgenommen und sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens; siehe zugleich Ziffer 1.5.3.

Die LWK verlangt, dass die Fahrbahnbreite entlang der Querungshilfe in Wedtlenstedt auf mindestens 3,75 m erweitert wird, damit landwirtschaftliche Züge mit Gesamtlängen von bis zu 18,00 m und Arbeitsgeräte mit Überbreiten gefahrlos und ungehindert den Bereich passieren können. Zudem ist der Fahrbahnteiler mit einem überfahrbaren Flachbord auszuführen. Dies soll - lt. LWK - auch für den geplanten Fahrbahnteiler in Lamme gelten.

Im Zuge der ergänzenden Anhörung vom 07.11.2018 weist die LWK in Bezug auf die Querungshilfe am Ortsein-/ausgang Wedtlenstedt, die umschlossen wird von zwei je 3,50 m breiten Fahrbahnen, nochmals auf die Passierbarkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr hin und Ausgestaltung der Fahrbahn und Querungshilfe durch überfahrbare Borde.

Die Forderung nach einer Durchfahrtsbreite von mindestens 3,75 m für die Querungshilfe Wedtlenstedt wird abgelehnt.

Damit schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Darstellung des Vorhabenträgers in der zur Einwendung ergangenen Stellungnahme (siehe Anlage vom 08.02.2018 zum Schreiben vom 13.02.2018) an.

Die geplante Durchfahrtsbreite von 3,50 m für die Querungshilfe in der Ortsein-/ausfahrt Wedtlenstedt wird u.a. nach den geltenden Richtlinien (RASt 2006, Kapitel 6) als ausreichend erachtet. Außerdem würde eine Verbreiterung der Fahrbahn im Bereich der geplanten Querungshilfe Wedtlenstedt entgegen der beabsichtigten und bezweckten geschwindigkeitsreduzierenden Wirkung stehen.

Zur im Einfahrts-/Ausfahrtsbereich nach Lamme angeordneten Mittelinsel führt die Planfeststellungsbehörde aus, dass diese aufgrund der Randbedingungen mit einem R60 stärker gekrümmt ist als die Querungshilfe in Wedtlenstedt (R70). Ferner ist sicherzustellen, dass Entsorgungsfahrzeuge auch aus Fahrtrichtung Lamme die Braunschweiger Wertstoffstation erreichen können. Die Fahrbahn ist deshalb in Braunschweig etwas breiter dimensioniert.

Im Übrigen ist vorgesehen, die Querungshilfe mit einem Flachbord, welches für landwirtschaftliche Fahrzeuge bei Bedarf problemlos überfahrbar sein wird, auszustatten; siehe auch Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 der Planfeststellungsunterlagen).

Die LWK geht davon aus, dass die örtliche Landwirtschaft keinesfalls mit Anliegergebühren und Unterhaltungsmaßnahmen belastet wird.

Die Planfeststellungsbehörde erwidert, dass die Erhebung von Anliegerbeiträgen nicht Bestandteil eines Planfeststellungsverfahrens ist; siehe auch Ziffer 1.5.10. Die zukünftige Unterhaltung des geplanten Radwegs obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Für die Unterhaltung der Zufahrten gelten die bisher bestehenden Regelungen.

Die LWK verdeutlicht, dass sie sich für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden einsetzt und durch die geplante Kompensation der Landwirtschaft zusätzliche Fläche entzogen wird. Deshalb empfiehlt die LWK, wenn möglich ein Eingriff in den Naturhaushalt durch finanzielle Ausgleichszahlungen zu kompensieren und das Geld in bereits vorhandene Naturschutzprojekte fließen zu lassen. Eine weitere ge-

eignete Maßnahme ist die Entsiegelung von z.B. Industriebrachen oder die Umsetzung produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (z.B. Lerchenfenster). Auch in der Stellungnahme zur ergänzenden Anhörung vom 07.11.2018 weist die LWK nochmals auf den mit der Planung verbundenen Flächenverbrauch hin, der im Einvernehmen mit den Grundeigentümern geregelt werden sollte. Sie betont, dass der anhaltend hohe Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen ein drängendes Problem ist, mit dem sich die Landwirtschaft konfrontiert sieht. Um dem entgegenzuwirken, sollte bei Eingriffsplanungen stets schonend mit Grund und Boden umgegangen werden. Geeignete Tauschlandflächen könnten einen betrieblichen Flächenverlust eindämmen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.9 und fügt hinzu, dass entsprechende Kompensationsflächen für die Maßnahme sowohl im Stadtgebiet Braunschweig als auch im Landkreis Peine zur Verfügung stehen. Die Kompensationsmaßnahmen werden in enger Abstimmung mit der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und durchgeführt. Von einer Ausgleichszahlung ist daher abzusehen.

Weiter wird auf Ziffer 1.5.3 aufmerksam gemacht, nach der Entschädigungsregelungen ebenso wie Grunderwerbsverhandlungen (auch z.B. Land-/Grundstückstausch / Ersatzland) nach der Planfeststellung erfolgen und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Letztlich wird der Landverbrauch bei dem Bauvorhaben auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt; siehe Ziffer 1.3.20.

Abschließend erwartet die LWK, dass geplante Baumpflanzungen entlang der Kreisstraße im Hinblick auf die Rübenverladung mit der örtlichen Landwirtschaft unbedingt abgestimmt werden, weil andernfalls Überladehindernisse entstehen, die die Rübenabfuhr erheblich beeinträchtigen würden.

Diesbezüglich merkt die Planfeststellungsbehörde an, dass Baumpflanzungen lediglich im Ortsein-/ausgang von Wedtlenstedt bzw. Lamme als Ersatz für die in diesem Bereich zu fällenden Bäume erfolgen. Weitere Baumpflanzungen an der K 58 / K 12 sind nicht vorgesehen.

2.12.5 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V. (Landvolk)

Das Landvolk trägt vor, dass lt. den Planunterlagen im Vorfeld Abstimmungsgespräche mit verschiedenen Behörden zu den Varianten Nord- oder Südvariante des Radweges zwischen Wedtlenstedt und Lamme stattgefunden haben. Da die Landwirtschaft als Eigentümer und/oder Bewirtschafter vorrangig betroffen ist, wäre - nach Meinung des Landvolks - eine Einbindung in die Gespräche im Vorfeld sinnvoll und erforderlich gewesen. Bei der letzten geplanten Variante gibt es für die Landwirtschaft die größten Probleme und deshalb kann diese Variante nicht vom Landvolk befürwortet werden. Für das Landvolk ist es nicht ersichtlich, warum der Bau auf der Südseite ausgeführt werden soll. Auf der Nordseite gäbe es keine Ausgleichs- und Umsiedlungsflächen, keinen Graben, kaum Höhenunterschiede zur Straße und kaum Bäume. Auch der Fußweg innerhalb der Ortschaft Wedtlenstedt befindet sich auf der Nordseite.

Das Landvolk bemängelt, dass die Südvariante zukünftig die Rübenabfuhr unmöglich macht. Die heutige Technik kann - so zeigt das Landvolk auf - maximal einen Abstand zwischen Mietenfuß und LKW-Kante von 8,50 m überbrücken. Allein der auf der Südseite geplante Radweg inkl. Bankette und Graben/Mulde soll allein 8,00 m in Anspruch nehmen. Da die Rübenmiete nicht direkt am Fahrbahnrand angelegt werden kann und auch ein LKW nicht direkt auf der Straßenkante steht, wird - dem Landvolk weiter folgend - die Verladung auf der Südseite nicht mehr möglich

sein. Besonders erschwerend komme auf der Südseite noch ein Höhenunterschied und ein Baumbestand hinzu.

Um diese Problematik vor Ort zu zeigen, bietet das Landvolk einen gemeinsamen Vortortermin mit der Landwirtschaft an.

Das Landvolk ergänzt, dass auf der Nordseite die für die Rübenverladung benötigten Voraussetzungen erfüllt werden können. Auf der Südseite könnte dies nur dann möglich sein, wenn der Abstand zwischen Graben und Straße erheblich reduziert wird. Dafür müsste der Graben / die Mulde entfallen, der nach Aussagen der örtlichen Landwirtschaft nicht mehr nötig wäre. Selbst bei den starken Niederschlägen im Jahr 2017 soll der Graben / die Mulde kein Wasser geführt haben. Diese Aussage soll auch für die letzten Jahrzehnte gelten.

Die vom Landvolk dargestellte Rübenverladeproblematik wurde intensiv im Erörterungstermin am 14.03.2018 und im Rahmen eines Ortstermins am 02.05.2018 jeweils in Anwesenheit von Vertretern der LWK, des Landvolkes und der FI Lamme sowie den vom Neubau des Radwegs betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern / Bewirtschaftern besprochen und diskutiert. Auf die zum Erörterungstermin gefertigte Niederschrift vom 17.05.2018 und den vom Vorhabenträger erstellten Vermerk vom 07.05.2018, per E-Mail am 14.05.2018 versandt, über den Ortstermin wird verwiesen.

In dem besagten Vermerk vom 07.05.2018 wurde vom Vorhabenträger als Nachtrag das Ergebnis der weitergehenden Prüfung bzgl. der Rübenverladeproblematik beschrieben.

U.a. zur Rübenverladeproblematik erfolgte am 07.11.2018 durch die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Anhörung.

Danach wird sich auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig der Abstand zwischen der Fahrbahnkante der Kreisstraße und der Entwässerungsmulde von ursprünglich geplanten 2,50 m um einen Meter auf 1,50 m verringern. Der Abstand zwischen der Straßenfahrbahnkante und der Außenkante des Radwegbanketts beträgt somit (nur noch) 7,00 m zzgl. evtl. Zwangspunkte. Die für die Rübenverladung erforderliche zu überbrückende Überladeweite der Rübenmaus von max. 8,50 m wird somit eingehalten. Hiermit soll der Landwirtschaft bzw. den in diesem Bereich betroffenen Grundstückseigentümern weiterhin eine Rübenverladung und -abfuhr ermöglicht werden. Der hierfür benötigte Grunderwerb sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden angepasst. Auf Ziffer 1.2.1 wird verwiesen.

Mit seiner Stellungnahme zur ergänzenden Anhörung begrüßt das Landvolk zwar die Verringerung des Abstands zwischen der Straßenfahrbahnkante und der Außenkante des Radwegbanketts von 8,00 m auf 7,00 m, jedoch ist derzeit noch die Rede von eventuellen Zwangspunkten. Da für diese keine genaue Definition und kein Lageplan vorliegt, behält sich das Landvolk an dieser Stelle offen, spätere Einwände zu äußern. Das Landvolk hebt hervor, dass auf keinen Fall die mit 7,00 m wieder durchführbare Rübenverladung erneut beeinträchtigt wird.

Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahme des Vorhabenträgers (siehe Anlage vom 01.02.2019 zum Schreiben vom 01.02.2019). Hiernach konnte im Braunschweiger Stadtgebiet die Planung dahingehend verändert werden, dass der Abstand zwischen Fahrbahnrand und Radweg auf 7,00 m verkürzt wurde. Hierfür besteht keine rechtliche Verpflichtung, sondern ist ein Entgegenkommen des jeweiligen Vorhabens- und Straßenbaulastträgers. Die rechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung einer Rübenverladung über die K 58 bzw. K 12 besteht dem Gesetz nach nicht (fehlender Rechtsanspruch).

Zum Schutz von größeren Bäumen wurde im Bereich der Wurzeln auf eine Mulde verzichtet, um einen durchgängig geraden Verlauf des Radwegs zu erreichen. Dies ist an zwei Stellen im Lageplan berücksichtigt worden. Dieser Plan ist Grundlage für

diesen Planfeststellungsbeschluss. Weitere Zwangspunkte sind in der Planungsphase nicht erkennbar. Dennoch sei bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass im Zuge der Ausführung, durch unvorhersehbare Hindernisse, z.B. im Bereich von Baumwurzeln oder Vorfinden alter Leitungen, ggf. Anpassungen vor Ort erforderlich sind, die auch zu einer punktuellen Anpassung des Abstandes führen können. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an und verweist hinsichtlich der Notwendigkeit / Planrechtfertigung auf Ziffer 2.7, der gewählten Variante (hier: Südvariante) auf Ziffer 2.8 und der Entwässerung / Anlage von Mulden auf Ziffer 1.5.7.

Das Landvolk verlangt, dass die vorhandenen landwirtschaftlichen Drainageleitungen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder fachgerecht instandgesetzt werden. Über die Lage o.g. Systeme können Informationen über die Grundeigentümer und Bewirtschafter eingeholt werden, gerne stellt das Landvolk den Kontakt her.

Der Forderung wird unter Ziffer 1.3.18 nachgekommen.

Das Landvolk teilt mit, dass die nach den Planunterlagen wieder hergestellten Grundstückszufahrten nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft an einigen Stellen entfallen können, wenn die Zufahrten auf den Flurstücksgrenzen mit einer Mindestbreite von 8,00 m ausgebaut werden. Diese Möglichkeit ist vor Baubeginn mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen und unterstützt auch ein sicheres Erreichen der Grundstücke.

Hinsichtlich der von den Baumaßnahmen betroffenen Feldwegzufahrten fordert das Landvolk, dass diese die Belange der heutigen Landtechnik erfüllen sowie schwerlastgerecht auszubauen sind und dabei Höhenunterschiede ausgeglichen werden. Auch müssen die besagten Feldwege während der ganzen Bauphase für die Landwirtschaft zugänglich sein. Die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit gilt auch für die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen.

Die vom Landvolk dargelegte u.a. sichere Erreichbarkeit der Flurstücke und die Zusammenlegung von Überfahrten zu den Ackerflächen auf die Flurstücksgrenzen in einer entsprechenden Breite wurden sowohl im Erörterungstermin am 14.03.2018 (siehe Niederschrift vom 17.05.2018) als auch im Rahmen des Ortstermins am 02.05.2018 jeweils in Anwesenheit von Vertretern der LWK, des Landvolkes und der FI Lamme sowie den vom Radwegneubau betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern / Bewirtschaftern besprochen.

Hierzu hat der Vorhabenträger entsprechende Ausführungen in seinem Vermerk vom 07.05.2018, per E-Mail am 14.05.2018 versandt, vorgenommen, die im Zuge der durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführten ergänzenden Anhörung vom 07.11.2018 berücksichtigt wurden.

Danach werden - wie im Ortstermin am 02.05.2018 besprochen und im Einvernehmen mit/von allen Anliegern akzeptiert - im Gebiet der Stadt Braunschweig die Zufahrten jeweils auf der Grundstücksgrenze als Doppelzufahrt in einer Breite von 8,00 m in Asphaltbauweise hergestellt. Zusätzlich wird neben der Befestigung ein jeweils 1,00 m breites Bankett angeordnet. Aufgrund der örtlichen Baumbestände können die Zufahrten nicht überall mittig angelegt werden. Eine Teilüberfahrt des benachbarten Flurgrundstückes ist nicht auszuschließen. Siehe hierzu Ziffer 1.2.2. Überdies werden die Wirtschaftswege an der Stadt-/Landkreisgrenze sowie im Bereich Lamme einseitig zwischen Radweg und Straße zur Ackerseite verbreitert, um die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Flurstücken 171 und 173, beide Flur 5 und in der Gemarkung Lamme, zu verbessern; siehe 1.2.3.

Dazu äußert das Landvolk mit seiner Stellungnahme zur ergänzenden Anhörung u.a. die Bitte, dass die geplanten Doppelzufahrten auf den Grundstücksgrenzen

möglichst mittig angelegt werden, damit es unter den Landwirten keine Nutzungskonflikte gibt.

Ferner spricht das Landvolk die Möglichkeit eines freiwilligen Landtauschs an. Aus Sicht des Landvolks sollte diese unbedingt im Vorfeld mit allen Beteiligten geklärt werden, damit das Ergebnis noch mit in die Planung einfließen kann.

Der Bitte des Landvolks kann insoweit gefolgt werden, dass die expliziten Lagen der geplanten Doppelzufahrten in der Ausführung angepasst werden können; siehe Ziffer 1.3.16. Die aktuelle Lage orientiert sich am Ergebnis des Ortstermins vom 02.05.2018.

Im Hinblick auf eine mögliche Durchführung eines freiwilligen Landtauschverfahrens verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 1.5.3., nach der Entschädigungsregelungen ebenso wie Grunderwerbsverhandlungen (auch z.B. Landtausch / Ersatzland) nach der Planfeststellung erfolgen und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Die Planfeststellungsbehörde erklärt weiter, dass vom Fahrbahnrand der K 58 / K 12 bis zum beabsichtigten Radweg die Zufahrten in Asphaltbauweise hergestellt werden. Die Dimensionierung des Aufbaus des Radwegs erfolgt in Anlehnung an die RStO 12. Im Bereich der Zufahrten wird der Aufbau des Radwegs entsprechend der höheren Lasten verstärkt und ein 0,50 m breiter Kantenschutz in Asphaltbauweise auf der Ackerseite hergestellt; siehe dazu Ziffer 1.5.8.

Im Übrigen wird die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswege während der Bauzeit zugesichert; siehe Ziffer 1.3.17.

Der während der Baumaßnahme parallel zum Radweg vorgesehene Lager- und Transportweg ist aus Sicht des Landvolks nicht vertretbar und wird deshalb abgelehnt. Laut Landvolk wird durch diesen Weg unnötig viel landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen und es zu Dauerverdichtungen kommen, die den Wert der Flächen erheblich mindert.

Wie der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme (siehe Anlage vom 08.02.2018 zum Schreiben vom 13.02.2018) schon dargelegt hat, ist während der Bauphase die vorübergehende Einrichtung eines Lager- und Arbeitsbereichs in der Breite von ca. 5,00 m auf der hinterliegenden Ackerfläche für die Abwicklung des Bauablaufs notwendig und dient insbesondere der Zwischenlagerung von Mutterboden. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Streifen vollständig wiederhergestellt und ggf. aufgelockert. Eine Wertminderung des Bodens durch eine Verdichtung ist daher nicht zu befürchten.

Diesen Aussagen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und verweist auf die Ziffern 1.3.19 und 1.5.9.

Entschädigungen für vorübergehend in Anspruch genommene Flächen (Arbeitsstreifen) werden im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen vorgenommen und sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens; siehe zugleich Ziffer 1.5.3

Das Landvolk erwartet, dass örtliche Landwirtschaft keinesfalls mit Anliegergebühren und Unterhaltungsmaßnahmen belastet wird.

Die Planfeststellungsbehörde entgegnet, dass die Erhebung von Anliegerbeiträgen nicht Bestandteil eines Planfeststellungsverfahrens ist; siehe auch Ziffer 1.5.10. Die zukünftige Unterhaltung des geplanten Radwegs obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Für die Unterhaltung der Zufahrten gelten die bisher bestehenden Regelungen.

Das Landvolk verlangt entlang der geplanten Querungshilfe in Wedtlenstedt überfahrbare Flachborde und eine Fahrbahnbreite von 4,00 m, damit landwirtschaftliche Fahrzeuggespanne mit Längen von bis zu 18,00 m und Überbreiten diesen Bereich gefahrlos und ungehindert passieren können. Selbiges fordert das Landvolk auch für den Fahrbahnteiler in Lamme.

Im Zuge der ergänzenden Anhörung vom 07.11.2018 betont das Landvolk, dass die geplante Querungshilfe am Ortsein-/ausgang Wedtlenstedt zwingend für den landwirtschaftlichen Verkehr aufgelegt werden muss und sich hierzu besonders befahrbare Borde eignen.

Diesbezüglich schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Darstellung des Vorhabenträgers in der zur Einwendung ergangenen Stellungnahme (siehe Anlage vom 08.02.2018 zum Schreiben vom 13.02.2018) an.

Die geplante Durchfahrtsbreite von 3,50 m für die Querungshilfe in der Ortsein-/ausfahrt Wedtlenstedt wird u.a. nach den geltenden Richtlinien (RASt 2006, Kapitel 6) als ausreichend erachtet. Außerdem würde eine Verbreiterung der Fahrbahn im Bereich der geplanten Querungshilfe Wedtlenstedt entgegen der beabsichtigten und bezweckten geschwindigkeitsreduzierenden Wirkung stehen.

Zur im Einfahrts-/Ausfahrtsbereich nach Lamme angeordneten Mittelinsel führt die Planfeststellungsbehörde aus, dass diese aufgrund der Randbedingungen mit einem R60 stärker gekrümmt ist als die Querungshilfe in Wedtlenstedt (R70). Ferner ist sicherzustellen, dass Entsorgungsfahrzeuge auch aus Fahrtrichtung Lamme die braunschweiger Wertstoffstation erreichen können. Die Fahrbahn ist deshalb in Braunschweig etwas breiter dimensioniert.

Im Übrigen ist vorgesehen, die Querungshilfe mit einem Flachbord, welches für landwirtschaftliche Fahrzeuge bei Bedarf problemlos überfahrbar sein wird, auszustatten; siehe auch Regelungsverzeichnis (Unterlage 11 der Planfeststellungsunterlagen).

Da mit der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen der Landwirtschaft weitere wichtige Fläche entzogen wird, fordert das Landvolk, den Eingriff in die Natur mit Ausgleichszahlungen in bereits bestehende Naturschutzprojekte durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 2.9 und fügt hinzu, dass entsprechende Kompensationsflächen für die Maßnahme sowohl im Stadtgebiet Braunschweig als auch im Landkreis Peine zur Verfügung stehen. Die Kompensationsmaßnahmen werden in enger Abstimmung mit der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und durchgeführt. Von einer Ausgleichszahlung ist daher abzusehen.

Weiter wird auf Ziffer 1.5.3 aufmerksam gemacht, nach der Entschädigungsregelungen ebenso wie Grunderwerbsverhandlungen (auch z.B. Land-/Grundstückstausch / Ersatzland) nach der Planfeststellung erfolgen und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Letztlich wird der Landverbrauch bei dem Bauvorhaben auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt; siehe Ziffer 1.3.20.

Abschließend erwartet das Landvolk, dass geplante Baumpflanzungen nur in Abstimmung mit der Landwirtschaft erfolgen, weil sonst Überladehindernisse entstehen können.

Die Planfeststellungsbehörde erwidert, dass Baumpflanzungen lediglich im Ortsein-/ausgang von Wedtlenstedt bzw. Lamme als Ersatz für die in diesem Bereich zu fällenden Bäume erfolgen. Weitere Baumpflanzungen an der K 58 / K 12 sind nicht vorgesehen.

2.12.6 Wasserverband Peine

Der Wasserverband Peine weist darauf hin, dass sich im Bereich der östlichen Ortslage von Wedtlenstedt Leitungsanlagen (Trink-, Schmutz- und Regenwasser) des Wasserverbandes Peine befinden.

Der Hinweis wurde unter Ziffer 1.5.11 aufgenommen.

Der Wasserverband Peine fordert, dass im Rahmen der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die im DVGW-Regelwerk GW 315 aufgeführten „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt werden.

Der Forderung wurde entsprochen; siehe Ziffer 1.3.21. Auf die Ziffern 1.3.1 und 1.3.22 wird verwiesen.

2.12.7 Stadtentwässerung Braunschweig (SE/BS) GmbH

Die SE/BS zeigt auf, dass das am westlichen Ortsein-/ausgang von Lamme (südliche Seite der K 12) vorhandene Regenrückhaltebecken von der SE/BS unterhalten wird. Um die hierfür notwendigen Arbeiten durchführen zu können, ist im Rahmen der Planung des Radweges zu beachten, dass das Becken vollständig mit großem Gerät (Unimog) umfahrbar bleiben muss, die Böschungsneigungen des Beckens nicht verändert werden dürfen, die Betriebszufahrt für schweres Gerät wie Unimog, Bagger nicht verändert werden darf und durch notwendige Rodungen zu entfernende Bepflanzungen ersetzt werden müssen.

Nach Meinung der SE/BS wäre eine geradlinige, parallel zur K 12 verlaufende Trasse des Radweges ideal; allerdings müsste in diesem Fall über eine Verlegung des Containerstellplatzes nachgedacht werden.

Auch eine Nutzung des bereits bestehenden Weges, südlich um das Regenrückhaltebecken herum, sei eine Überlegung wert.

Der Vorhabenträger hat in seiner Stellungnahme (siehe Anlage vom 08.02.2018 zum Schreiben vom 13.02.2018) mitgeteilt, dass in die Böschung des Regenrückhaltebeckens durch die Maßnahme nicht eingegriffen wird und die Betriebszufahrt sowie die Umfahrt um das Regenrückhaltebecken nach wie vor erhalten bleibt bzw. möglich ist. Der Radweg wird im Bereich des Regenrückhaltebeckens / der Betriebszufahrt für eine Befahrung entsprechend verstärkt.

Der für die Anlage des Radweges zu fällende Baum wird in unmittelbarer Nähe ersetzt.

Eine Führung des geplanten Radweges zwischen Wertstoffstation und Straße wurde seitens des Vorhabenträgers untersucht und verworfen, weil Erfahrungen an anderen Wertstoff-/Entsorgungsstationen zeigen, dass der Radweg bei dieser Lösung voraussichtlich durch Verschmutzungen insbesondere durch Glasscherben beeinträchtigt wird. Überdies würden regelmäßig haltende Fahrzeuge vor der Wertstoffstation den Radweg überqueren bzw. auf dem Radweg halten und damit eine Gefährdung von Radfahrern bedeuten. Auch würde die Leerung der Behälter über den Radweg erfolgen und bei einem Neubau der Wertstoff-/Entsorgungsstation entstünden zusätzliche Kosten, die die Maßnahme belasten.

Die von der SE/BS angeregte Radwegführung über den vorhandenen Gehweg südlich des Regenrückhaltebeckens wurde vom Vorhabenträger ebenfalls betrachtet, jedoch verworfen, da u.a. diese Möglichkeit eine nicht unerheblich längere Fahrstrecke für Radfahrer bedeuten würde.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an; siehe zudem Ziffer 1.3.23.

2.12.8 Braunschweiger Netz (BS/Netz) GmbH

BS/Netz zeigt auf, dass sich im geplanten Ausbaubereich der K 12 (am Regenrückhaltebecken) auf einer Länge von ca. 90 m ein 20 KV Netzkabel befindet und in diesem Bereich eine MS Freileitung die Ausbaustrecke überquert. Hierzu fordert BS/Netz, dass bei Arbeiten entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

Die Forderung wird berücksichtigt; siehe Ziffer 1.3.22. Auf Ziffer 1.3.1 wird verwiesen.

Seitens BS/Netz erfolgt der Hinweis, dass im Bereich der K 12 zwischen Lamme und Wedtlenstedt keine Anlagen der Gas- und Wasserversorgung, Steuerungs- und Kommunikationstechnik vorhanden sind; siehe Ziffer 1.5.12.

2.12.9 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)

Der KBD des LGLN teilt mit, dass die Aufnahmen für das Projekt / Lageort Wedtlenstedt / K 58 keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches zeigen. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt das Ergebnis zur Kenntnis; siehe dazu auch den entsprechenden Hinweis unter Ziffer 1.5.13.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, fordert der KBD des LGLN, dass umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der KBD des LGLN - Regionaldirektion Hameln - Hannover benachrichtigt wird; siehe Ziffer 1.3.24.

Hinweis seitens der Planfeststellungsbehörde:
Für die Stadt Braunschweig: siehe Ziffer 1.5.5.

2.12.10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel (NLStBV - GB WF)

Die NLStBV - GB WF weist darauf hin, dass das südlich der K 58 gelegene und im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befindliche Flurstück 79 der Flur 1 in der Gemarkung Wedtlenstedt durch den Radwegbau betroffen ist. Die besagte Fläche, die verpachtet ist, wurde im Zuge der Ortsumgehung (OU) Vechelde als Ausgleichs- und Umsiedlungsfläche festgelegt.

In diesem Zusammenhang fordert die NLStBV - GB WF den Verzicht auf einen Arbeitsstreifen im Bereich des Flurstückes der Bundesrepublik Deutschland (Gemarkung Wedtlenstedt, Flur 1, Flurstück 79) und die Sicherung der angrenzenden Ausgleichs- und Umsiedlungsfläche vor Baubetrieb durch einen Bauzaun.

Bezüglich des geplanten Flächentauschs für die für den Radwegbau benötigten 1.692 m² vom o.a. Flurstück 79 fordert die NLStBV - GB WF ferner, dass die geplante Kompensationsmaßnahme auf Flurstück 78, Flur 1, Gemarkung Wedtlenstedt, in der Größe von 2.015 m² lastenfrei in das Eigentum des Bundes übergehen muss und dem Bund hierdurch kein finanzieller Nachteil entsteht.

Zudem hat - so eine weitere Forderung der NLStBV - GB WF - eine Abstimmung der Planung bezüglich der Feldhamster-Umsiedlung mit der UNB des LK Peine und der Stadt Braunschweig unter Berücksichtigung der NLWKN-Broschüre 4/2016 „Leitfa-

den Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ zu erfolgen.

Überdies verlangt die NLStBV - GB WF ein Monitoring über das erfolgreiche Umsiedeln der potentiell vorkommenden Feldhamster für die nächsten 5 Jahre nach Fertigstellung des Radweges für die Kompensationsmaßnahme bei Wedtlenstedt (A/E 3) sowie die Übernahme aller zusätzlichen, finanziellen Kosten, die durch die Umstellung der Bewirtschaftungsvereinbarung mit dem Pächter entstehen.

Abschließend erwartet die NLStBV - GB WF eine frühzeitige Information über den Baubeginn (mind. ½ Jahr vorher), damit der Pächter entsprechend informiert werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zunächst auf den Inhalt und die Regelungen der Umweltfachlichen Untersuchungen bzw. des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB) mit integriertem Artenschutz (Unterlage 19 der Planfeststellungsunterlagen).

Der Forderung nach dem Verzicht auf einen Arbeitsstreifen im Bereich des Flurstücks der Bundesrepublik Deutschland (Gemarkung Wedtlenstedt, Flur 1, Flurstück 79) wird nachgekommen; siehe Ziffer 1.3.4.

Die Planfeststellungsbehörde macht allerdings darauf aufmerksam, dass die Planfeststellungsunterlagen bereits die besagte Schutz-/ Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahme bezüglich eines Aussetzens des Arbeitsstreifens im Bereich der Kompensations- und Ansiedlungsfläche der Hamster enthält; u.a. im Erläuterungsbericht (Ifd. Nr. 1.2 „Straßenbauliche Beschreibung“), in den Lageplänen und in den Umweltfachlichen Untersuchungen bzw. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) mit integriertem Artenschutz (Ifd. Nr. 5.5.1 „Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“, „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Feldhamster“, hier: V/M 4).

Die Forderung nach einem Bauzaun zur Sicherung der angrenzenden Ausgleichs- und Umsiedlungsfläche wird abgelehnt. Stattdessen wird bei der Baueinweisung die ausführende Firma auf die Besonderheit der Fläche (Flurstück 79 der Flur 1 in der Gemarkung Wedtlenstedt) hingewiesen und im Zuge der Bauüberwachung die Einhaltung der Vorgabe streng überwacht; siehe hierzu Ziffer 1.3.4.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Abstimmung der Planung bezüglich der Feldhamster in enger Zusammenarbeit und Vorgaben der jeweiligen UNB erfolgt; u.a. auf die Ziffern 2.7 und 2.9 sowie 1.3.4 wird verwiesen.

Wie der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme (siehe Anlage vom 08.02.2018 zum Schreiben vom 13.02.2018) bereits erklärt hat, entstehen für den Bund bzw. die NLStBV - GB WF durch die Maßnahme keine Kosten. Die zu erwerbende und zur Kompensation dienende Grundstücksteilfläche des Flurstücks 78, Flur 1, Gemarkung Wedtlenstedt, in der Größe von 2.015 m² wird vom Landkreis Peine dem Bund entsprechend übertragen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der vorstehenden Erklärung an.

Die Forderung hinsichtlich einer frühzeitigen Information über den Baubeginn (mind. ½ Jahr vorher) an NLStBV - GB WF zwecks Mitteilung des Pächters wird insoweit entsprochen, dass eine rechtzeitige Information vor Baubeginn durch den Landkreis Peine erfolgen wird; siehe 1.3.1.

2.12.11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Der Bereich Bergbau des LBEG weist darauf hin, dass sich im östlichen Bereich des geplanten Vorhabens eine Erdgas-Druckleitung der Avacon AG befindet und nach

den geltenden Vorschriften bei Leitungen ein von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhaltender Schutzstreifen zu beachten ist. Deshalb bittet das LBEG, sich mit der Avacon AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde erklärt, dass die Avacon Netz GmbH im Anhörungsverfahren zu diesem Planfeststellungsverfahren beteiligt wurde; siehe Ziffer 2.12.13. Im Übrigen wird auf die Ziffern 1.3.1 und 1.3.22 verwiesen.

2.12.12 Braunschweiger Verkehrs-GmbH

Die Braunschweiger Verkehrs-GmbH zeigt auf, dass die K 58 / K 12 mit Bussen befahren wird, die zum Betriebshof Wedtlenstedt fahren. Zudem soll diese Straße zu Umleitungszwecken im Linienverkehr benutzt werden.

Deswegen fordert die Braunschweiger Verkehrs-GmbH, dass im Bereich der geplanten Querungsstellen die Fahrbahn breit genug hergestellt und so verschwenkt wird, dass sie problemlos von Gelenkbussen befahren werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Gegenäußerung des Vorhabenträgers (siehe Anlage vom 08.02.2018 zum Schreiben vom 13.02.2018), nach der die mit Bussen durchfahrbaren Querungshilfen entsprechend den einschlägigen Richtlinien, wie die RAS 2006 (Kapitel 6), geplant und die erforderlichen Radien (Schleppkurvenbemessung) eingehalten sind.

2.12.13 Avacon Netz GmbH

Die Avacon Netz GmbH teilt mit, dass im Planungsbereich an der K 58 / K 12 zwischen Wedtlenstedt und Lamme ihre Gashochdruckleitung Sophiental – Braunschweig / Rautheim (GTL0000281) mit einem Nenndurchmesser DN 600 und einem Nenndruck von PN 25 bar verläuft.

Weiter führt die Avacon Netz GmbH aus, dass die besagte Gashochdruckleitung zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A)/ Kapitel 5.1.4 verlegt ist. Der Leitungsschutzstreifen soll den Trassenbereich der o.g. Gashochdruckleitung von 10,00 m umfassen, jeweils links und rechts zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen.

Die Avacon Netz GmbH merkt an, dass innerhalb des Schutzstreifens Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet sind.

Zudem dürfen Hinweisschilder, Merksteine und andere Markierungen ohne Zustimmung der Avacon Netz GmbH nicht verdeckt, nicht ersetzt und nicht entfernt werden.

Die Avacon Netz GmbH erwartet, dass eine Rohrleitungsabdeckung von 1,00 m über Rohrleitungsoberkante gewährleistet wird.

Sobald Erdabtragungen durchgeführt worden sind, dürfen die Leitungen nicht mehr ohne Überfahrerschutz überfahren werden. Über die Art und den Umfang des Überfahrerschutzes muss eine Abstimmung mit Avacon Netz GmbH erfolgen (möglichst Baggermatten oder Mineralgemischrampen).

Überdies darf ein Boden-(Kies-)Einbau nur „vor Kopf“, d.h. nicht über ungesicherter Leitung zum Abkippen fahren, erfolgen.

Verdichtungsarbeiten innerhalb des Schutzstreifens bzw. unmittelbar über Rohrscheitel sind nur mit Rüttelplatten, z.B. AT 2000 o.ä., und nicht mit Vibrationswalzen durchzuführen.

Die Avacon Netz GmbH hebt hervor, dass bei einer evtl. Freilegung der o.g. Gashochdruckleitung die Baugrube erst nach Begutachten der Leitung bzw. Kontrolle der Umhüllung durch ihre verantwortlichen Mitarbeiter verfüllt werden darf. Im Hinblick auf eine spätere Gestaltung des o.g. Planungsgebietes in Gasleitungsnähe weist die Avacon Netz GmbH darauf hin, dass laut DVGW-Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ Ziffer 3.1 Leitungstrassen grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten sind. Außerdem ist bei Errichtung von Grünanlagen ein Begehungsstreifen von ca. 2,00 Meter links und rechts über den Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten und tiefwurzelnende Bäume müssen mindestens ca. 4,00 – 6,00 Meter links und rechts von der o.g. Leitung entfernt bleiben.

Abschließend fordert die Avacon Netz GmbH, dass Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung dringend eine vorherige örtliche Einweisung durch ihre fachverantwortlichen Mitarbeiter erfordern und sich rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor dem gewünschten Termin, mit ihnen in Verbindung gesetzt wird.

Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich u.a. der weiteren, frühzeitigen Beteiligung auf Ziffer 1.3.1 und im Übrigen auf 1.3.22.

Die Avacon Netz GmbH trägt daneben vor, dass parallel zu der Gashochdruckleitung im weiteren Planungsbereich eigene Lichtwellenleitungen verlegt sind, für die ein Schutzbereich von 3,00 m, d.h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse, benötigt wird.

Dazu muss über den Lichtwellenleitungen ein Schutzbereich von 1,00 m zwingend eingehalten werden.

Die Avacon Netz GmbH macht darauf aufmerksam, dass innerhalb dieses Schutzstreifens ohne vorherige Abstimmung mit ihr über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden darf.

Zudem dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Die Avacon Netz GmbH ergänzt, dass für die tatsächliche Lage der Leitungen sowie Bemaßungen in den Plänen keine Gewähr übernommen werden kann.

Abschließend ergeht die Forderung, dass Arbeiten in den Schutzbereichen ihrer Leitungstrassen eine örtliche Einweisung durch ihre fachverantwortlichen Mitarbeiter und ggf. die Festlegung von Schutzmaßnahmen erfordern und sich rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor Baubeginn der geplanten Baumaßnahme, mit ihnen in Verbindung gesetzt wird.

Die Planfeststellungsbehörde verweist bezüglich u.a. der weiteren, frühzeitigen Beteiligung auf Ziffer 1.3.1 und im Übrigen auf 1.3.22.

Die Avacon Netz GmbH zeigt auf, dass weitere Hinweise der Leitungsschutzanweisung zu entnehmen sind und die weitere Planung mit ihr abzustimmen ist.

Auch hierzu verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ziffern 1.3.1 und 1.3.22.

2.12.14 Deutsche Telekom Technik GmbH (Telekom)

Die Telekom fordert, dass der Bestand und der Betrieb der sich im Planbereich befindlichen Telekommunikationslinien weiterhin gewährleistet bleibt.

Ferner bittet die Telekom, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich u.a. der weiteren, frühzeitigen Beteiligung auf Ziffer 1.3.1 und im Übrigen auf 1.3.22.

2.12.15 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH weist darauf hin, dass ihre im Planbereich befindlichen Telekommunikationsanlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung von Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigt die Vodafone Kabel Deutschland GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn einen Auftrag an TDRH-N-Hannover.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Abschließend merkt die Vodafone Kabel Deutschland GmbH an, dass ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung ihrer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich u.a. der weiteren, frühzeitigen Beteiligung auf Ziffer 1.3.1 und im Übrigen auf 1.3.22.

2.12.16 Feldmarksinteressentschaft Lamme (FI Lamme), Herr H.-H. Thörmann

Die FI Lamme trägt vor, dass die im Bereich der K 12 betroffenen landwirtschaftlichen Flächen hochwertige Ackerlandstandorte sind, die als Zuckerrübenanbauflächen genutzt werden, und die Abfuhr des Erntegutes ausschließlich mit LKW-Transporten über die K 12 zu den Zuckerfabriken erfolgt. Die Lagerung der Zuckerrüben wird dabei in Rübenmieten, die parallel zur K 12 angelegt werden, vorgenommen. Für die Überladung zum ordnungsgemäßen Abtransport der Zuckerrüben sollen dabei die LKW am Straßenrand stehen.

Die FI Lamme stellt fest, dass durch den Bau des Radweges und dem damit geplanten Abstand zwischen Fahrbahnrand und dem Feldrand (Bankett, Mulde/Graben, Bankett, Radweg, Bankett) ein Überladen der Zuckerrüben nicht mehr möglich ist. Um auch zukünftig die Überladung von Zuckerrüben zu gewährleisten, sollte der Abstand von Fahrbahn- bis zum Feldrand auf ein Minimum reduziert werden. Entwässerungsgräben sollen aus jahrzehntelanger Erfahrung der Anlieger nicht erforderlich sein. Da es sich auf den betreffenden Ackerflächen um einen sehr durchlässigen stark lehmigen Sand handelt, sind für die Versickerung des ablaufenden Fahrbahnwassers flache Mulden ausreichend.

Die von der FI Lamme dargestellte Rübenverladeproblematik wurde intensiv im Erörterungstermin am 14.03.2018 und im Rahmen eines Ortstermins am 02.05.2018 jeweils in Anwesenheit von Vertretern der LWK, des Landvolkes und der FI Lamme sowie den vom Neubau des Radwegs betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern / Bewirtschaftern besprochen und diskutiert. Auf die zum Erörterungstermin gefertigte Niederschrift vom 17.05.2018 und den vom Vorhabenträger erstellten Vermerk vom 07.05.2018, per E-Mail am 14.05.2018 versandt, über den Ortstermin wird verwiesen.

In dem besagten Vermerk vom 07.05.2018 wurde vom Vorhabenträger als Nachtrag das Ergebnis der weitergehenden Prüfung bzgl. der Rübenverladeproblematik beschrieben.

U.a. zur Rübenverladeproblematik erfolgte am 07.11.2018 durch die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Anhörung.

Danach wird sich auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig der Abstand zwischen der Fahrbahnkante der Kreisstraße und der Entwässerungsmulde von ursprünglich geplanten 2,50 m um einen Meter auf 1,50 m verringern. Der Abstand zwischen der Straßenfahrbahnkante und der Außenkante des Radwegbanketts beträgt somit (nur noch) 7,00 m zzgl. evtl. Zwangspunkte. Die für die Rübenverladung erforderliche zu überbrückende Überladeweite der Rübenmaus von max. 8,50 m wird somit eingehalten. Hiermit soll der Landwirtschaft bzw. den in diesem Bereich betroffenen Grundstückseigentümern weiterhin eine Rübenverladung und -abfuhr ermöglicht werden. Der hierfür benötigte Grunderwerb sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden angepasst. Auf Ziffer 1.2.1 wird verwiesen.

Gegen die Formulierung „7,00 m zzgl. evtl. Zwangspunkte“ legt die FI Lamme mit ihrer Stellungnahme zur ergänzenden Anhörung einen Einwand ein.

Die FI Lamme hinterfragt, ob dieser Zusatz vielleicht bedeuten kann, dass an jedem Baum ein größerer Abstand als 7,00 m eingehalten, und damit der Radweg schlangenlinienförmig an der Ackerfläche entlang läuft, oder die gesamte Breite des Radweges doch mehr als 7,00 m betragen wird.

Deshalb fordert die FI Lamme, den Zusatz „zzgl. evtl. Zwangspunkte“ ersatzlos zu streichen, damit der Abstand von 7,00 m zwischen der Straßenfahrbahnkante und der Außenkante der Radwegbankette zur Feldseite hin, wie am 02.05.2018 besprochen, auch Gültigkeit hat.

Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahme des Vorhabenträgers (siehe Anlage vom 01.02.2019 zum Schreiben vom 01.02.2019). Hiernach konnte im Braunschweiger Stadtgebiet die Planung dahingehend verändert werden, dass der Abstand zwischen Fahrbahnrand und Radweg auf 7,00 m verkürzt wurde. Hierfür besteht keine rechtliche Verpflichtung, sondern ist ein Entgegenkommen des jeweiligen Vorhabens- und Straßenbaulastträgers. Die rechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung einer Rübenverladung über die K 58 bzw. K 12 besteht dem Gesetz nach nicht (fehlender Rechtsanspruch).

Zum Schutz von größeren Bäumen wurde im Bereich der Wurzeln auf eine Mulde verzichtet, um einen durchgängig geraden Verlauf des Radwegs zu erreichen. Dies ist an zwei Stellen im Lageplan berücksichtigt worden. Dieser Plan ist Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss. Weitere Zwangspunkte sind in der Planungsphase nicht erkennbar. Dennoch sei bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass im Zuge der Ausführung, durch unvorhersehbare Hindernisse, z.B. im Bereich von Baumwurzeln oder Vorfinden alter Leitungen, ggf. Anpassungen vor Ort erforderlich sind, die auch zu einer punktuellen Anpassung des Abstandes führen können. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an und verweist hinsichtlich der Notwendigkeit / Planrechtfertigung auf Ziffer 2.7, der gewählten Variante (hier: Südvariante) auf Ziffer 2.8 und der Entwässerung / Anlage von Mulden auf Ziffer 1.5.7.

Die FI Lamme erwartet, dass keine zusätzlichen oder Ersatz- Bäume am Fahrbahnrand gepflanzt werden.

Diesbezüglich merkt die Planfeststellungsbehörde an, dass Baumpflanzungen lediglich im Ortsein-/ausgang von Wedtlenstedt bzw. Lamme als Ersatz für die in diesem Bereich zu fällenden Bäume erfolgen. Weitere Baumpflanzungen an der K 58 / K 12 sind nicht vorgesehen.

Für die Tragfähigkeit des Radweges sollte - nach Meinung der FI Lamme - ein verstärkter Unterbau erfolgen, so dass auch beim Überfahren von LKW keine Schäden am Radweg entstehen.

Zudem fordert die FI Lamme, dass vor jedem der drei Flurstücke an der K 12 (Flurstücke 171,172/1 und 173, alle Flur 5 und in der Gemarkung Lamme) mindestens eine uneingeschränkt befahrbare Überfahrmöglichkeit mit einem verstärkten Unterbau von der K 12 auf die Ackerflächen angelegt wird.

Des Weiteren stellt die FI Lamme die Forderung auf, dass die zwei land- und forstwirtschaftlich genutzten und in ihrem Eigentum befindlichen Feldwege ständig, d.h. auch während der Baumaßnahme, befahrbar sein müssen, damit die hinterliegenden Ackerflächen für die Bewirtschaftung erreichbar sind. Nach Fertigstellung des Radweges müssen - so die FI Lamme weiter - die Ausfahrten der Feldwege auf die K 12 wieder so hergerichtet werden, dass Schwertransporte die Ausfahrt benutzen können.

Die von der FI Lamme geschilderte u.a. sichere Erreichbarkeit der Flurstücke wurde sowohl im Erörterungstermin am 14.03.2018 (siehe Niederschrift vom 17.05.2018) als auch im Rahmen des Ortstermins am 02.05.2018 jeweils in Anwesenheit von Vertretern der LWK, des Landvolkes und der FI Lamme sowie den vom Radwegneubau betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern / Bewirtschaftern besprochen. Hierbei wurde auch die Zusammenlegung von Überfahrten zu den Ackerflächen auf die Flurstücksgrenzen in einer entsprechenden Breite erörtert. Hierzu hat der Vorhabenträger entsprechende Ausführungen in seinem Vermerk vom 07.05.2018, per E-Mail am 14.05.2018 versandt, vorgenommen, die im Zuge der durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführten ergänzenden Anhörung vom 07.11.2018 berücksichtigt wurden.

Danach werden - wie im Ortstermin am 02.05.2018 besprochen und im Einvernehmen mit/von allen Anliegern akzeptiert - im Gebiet der Stadt Braunschweig die Zufahrten jeweils auf der Grundstücksgrenze als Doppelzufahrt in einer Breite von 8,00 m in Asphaltbauweise hergestellt. Zusätzlich wird neben der Befestigung ein jeweils 1,00 m breites Bankett angeordnet. Aufgrund der örtlichen Baumbestände können die Zufahrten nicht überall mittig angelegt werden. Eine Teilüberfahrt des benachbarten Flurgrundstückes ist nicht auszuschließen. Siehe hierzu Ziffer 1.2.2. Überdies werden die Wirtschaftswege an der Stadt-/Landkreisgrenze sowie im Bereich Lamme einseitig zwischen Radweg und Straße zur Ackerseite verbreitert, um die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Flurstücken 171 und 173, beide Flur 5 und in der Gemarkung Lamme, zu verbessern; siehe 1.2.3.

Diesbezüglich merkt die FI Lamme mit ihrer Stellungnahme zur ergänzenden Anhörung an, dass die Doppelzufahrten auf die Ackerflächen allerdings noch nicht festgelegt werden können, weil ein Gespräch über den freiwilligen Landtausch der drei Grundstückseigentümer, seitens der Stadt Braunschweig seit dem Ortstermin am 02.05.2018, noch nicht geführt wurde. Nach Auffassung der FI Lamme ist vor der Festlegung der Details und dem Baubeginn des Radweges dieses dringend erforderlich, weil nach wie vor keine Verkaufsbereitschaft der Ackerflächen besteht.

Den Ausführungen der FI Lamme kann insoweit gefolgt werden, dass die expliziten Lagen der geplanten Doppelzufahrten in der Ausführung angepasst werden können; siehe Ziffer 1.3.16. Die aktuelle Lage orientiert sich am Ergebnis des Ortstermins vom 02.05.2018.

Im Hinblick auf eine mögliche Durchführung eines freiwilligen Landtauschverfahrens verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 1.5.3., nach der Entschädigungsregelungen ebenso wie Grunderwerbsverhandlungen (auch z.B. Landtausch / Ersatzland) nach der Planfeststellung erfolgen und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Die Planfeststellungsbehörde erklärt weiter, dass vom Fahrbahnrand der K 58 / K 12 bis zum beabsichtigten Radweg die Zufahrten in Asphaltbauweise hergestellt werden. Die Dimensionierung des Aufbaus des Radwegs erfolgt in Anlehnung an die

RStO 12. Im Bereich der Zufahrten wird der Aufbau des Radwegs entsprechend der höheren Lasten verstärkt und ein 0,50 m breiter Kantenschutz in Asphaltbauweise auf der Ackerseite hergestellt; siehe dazu Ziffer 1.5.8.

Im Übrigen wird die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswege während der Bauzeit zugesichert; siehe Ziffer 1.3.17.

Die während der Baumaßnahme parallel zum Radweg vorgesehene und von der Stadt Braunschweig nicht zu erwerbende Fläche als Lager- und Transportweg ist aus Sicht der FI Lamme nicht vertretbar und wird deshalb abgelehnt. Laut FI Lamme wird durch diesen Weg unnötig viel landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Zudem sollen Dauerverdichtungen auf den unbefestigten Ackerflächen vorgegeben sein, so dass es später zu erheblichen Bewirtschaftungserschwernissen und Wertverlusten der Ackerflächen kommen könnte.

Wie der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme (siehe Anlage vom 08.02.2018 zum Schreiben vom 13.02.2018) schon angegeben hat, ist während der Bauphase die vorübergehende Einrichtung eines Lager- und Arbeitsbereichs in der Breite von ca. 5,00 m auf der hinterliegenden Ackerfläche für die Abwicklung des Bauablaufs notwendig und dient insbesondere der Zwischenlagerung von Mutterboden. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Streifen vollständig wiederhergestellt und ggf. aufgelockert. Eine Wertminderung des Bodens durch eine Verdichtung ist daher nicht zu befürchten.

Diesen Aussagen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und verweist auf die Ziffern 1.3.19 und 1.5.9.

Entschädigungen für vorübergehend in Anspruch genommene Flächen (Arbeitsstreifen) werden im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen vorgenommen und sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens; siehe zugleich Ziffer 1.5.3.

Die FI Lamme erwartet, dass den Anliegern von der Stadt Braunschweig garantiert wird, dass sie nicht beitragspflichtig nach der Straßenausbaubeitragssatzung sind oder später werden; bedeutet also eine Beitragsfreiheit für die Anlieger. Gleiches gilt - lt. FI Lamme - für spätere Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde entgegnet, dass die Erhebung von Anliegerbeiträgen nicht Bestandteil eines Planfeststellungsverfahrens ist; siehe auch Ziffer 1.5.10. Die zukünftige Unterhaltung des geplanten Radwegs obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Für die Unterhaltung der Zufahrten gelten die bisher bestehenden Regelungen.

2.12.17 Naturschutzbeauftragter des Landkreises Peine, Hr. J. Hansmann

Der Naturschutzbeauftragte des Landkreises Peine vermisst Aussagen über die konkrete Ausgestaltung der Ersatzmaßnahmen. Wenn diese vorliegen, würde der der Naturschutzbeauftragte des Landkreises Peine sie gern durchsehen wollen.

Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Vorhabenträgers (siehe Anlage vom 08.02.2018 zum Schreiben vom 13.02.2018) teilt die Planfeststellungsbehörde mit, dass laut der lfd. Nr. 6 „Maßnahmen, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen sowie Ersatzmaßnahmen“ des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen) und der lfd. Nr. 5.8.2 „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ der planfestgestellten Unterlage 19 (Umweltfachliche Untersuchungen (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integriertem Artenschutz)) eine genaue Planung der Maßnahme - hier: A/E 2 (Maßnahmenfläche Wierthe) und A/E 3 (Maßnahmenfläche Wedtlenstedt) - in Abstimmung mit dem Landkreis Peine -

hier: UNB - und der Gemeinde Vechede (siehe Ziffer 1.6) erfolgt. Nach Abstimmung kann dies bei der UNB des Landkreises Peine eingesehen werden.

2.12.18 Einwender 1

Der Einwender 1 trägt vor, dass es sich bei seinem Flurstück 172/1, Flur 5, Gemarkung Lamme, um wertvolles Ackerland handelt, auf dem unter anderem intensiver Zuckerrübenanbau betrieben wird.

Da die Fläche nur von der K 12 befahren werden kann, fordert Einwender 1 hierfür zwei uneingeschränkte Überfahrten.

Weiter stellt Einwender 1 die Zuckerrüben als das größte Problem dar, weil diese nur parallel zur K 12 gelagert werden können, um sie dann mit der Rübenmaus auf LKW's zu verladen. Um dieses zu gewährleisten, bittet Einwender 1, den Abstand von Fahrbahn zum Feldrand auf ein Minimum zu reduzieren. In diesem Zusammenhang weist der Einwender 1 darauf hin, dass der geplante Entwässerungsgraben nicht erforderlich ist und auch nicht angelegt werden braucht, da es sich um lehmigen Sandboden handelt. Damit wäre seiner Meinung nach das Problem mit der Zuckerrübenabfuhr gelöst.

Die vom Einwender 1 geschilderte sichere Erreichbarkeit der Flurstücke bzw. Sicherstellung der Überfahrten wurde sowohl im Erörterungstermin am 14.03.2018 (siehe Niederschrift vom 17.05.2018) als auch im Rahmen des Ortstermins am 02.05.2018 jeweils in Anwesenheit von Vertretern der LWK, des Landvolkes und der FI Lamme sowie den vom Radwegneubau betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern / Bewirtschaftern besprochen. Hierbei wurde auch die Zusammenlegung von Überfahrten zu den Ackerflächen auf die Flurstücksgrenzen in einer entsprechenden Breite erörtert.

Hierzu hat der Vorhabenträger entsprechende Ausführungen in seinem Vermerk vom 07.05.2018, per E-Mail am 14.05.2018 versandt, vorgenommen, die im Zuge der durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführten ergänzenden Anhörung vom 07.11.2018 berücksichtigt wurden.

Danach werden - wie im Ortstermin am 02.05.2018 besprochen und im Einvernehmen mit/von allen Anliegern akzeptiert - im Gebiet der Stadt Braunschweig die Zufahrten jeweils auf der Grundstücksgrenze als Doppelzufahrt in einer Breite von 8,00 m in Asphaltbauweise hergestellt. Zusätzlich wird neben der Befestigung ein jeweils 1,00 m breites Bankett angeordnet. Aufgrund der örtlichen Baumbestände können die Zufahrten nicht überall mittig angelegt werden. Eine Teilüberfahrt des benachbarten Flurgrundstückes ist nicht auszuschließen. Siehe hierzu Ziffer 1.2.2. Die expliziten Lagen der geplanten Doppelzufahrten können in der Ausführung angepasst werden; siehe Ziffer 1.3.16. Die aktuelle Lage orientiert sich am Ergebnis des Ortstermins vom 02.05.2018.

Überdies werden die Wirtschaftswege an der Stadt-/Landkreisgrenze sowie im Bereich Lamme einseitig zwischen Radweg und Straße zur Ackerseite verbreitert, um die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Flurstücken 171 und 173, beide Flur 5 und in der Gemarkung Lamme, zu verbessern; siehe 1.2.3.

Die Planfeststellungsbehörde erklärt weiter, dass vom Fahrbahnrand der K 58 / K 12 bis zum beabsichtigten Radweg die Zufahrten in Asphaltbauweise hergestellt werden. Die Dimensionierung des Aufbaus des Radwegs erfolgt in Anlehnung an die RStO 12. Im Bereich der Zufahrten wird der Aufbau des Radwegs entsprechend der höheren Lasten verstärkt und ein 0,50 m breiter Kantenschutz in Asphaltbauweise auf der Ackerseite hergestellt; siehe dazu Ziffer 1.5.8.

Im Übrigen wird die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswege während der Bauzeit zugesichert; siehe Ziffer 1.3.17.

Die vom Einwender 1 angesprochene Rübenverladeproblematik wurde ebenfalls intensiv im Erörterungstermin am 14.03.2018 und im Rahmen eines Ortstermins am 02.05.2018 jeweils in Anwesenheit von Vertretern der LWK, des Landvolkes und der FI Lamme sowie den vom Neubau des Radwegs betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern / Bewirtschaftern besprochen und diskutiert. Auf die zum Erörterungstermin gefertigte Niederschrift vom 17.05.2018 und den vom Vorhabenträger erstellten Vermerk vom 07.05.2018, per E-Mail am 14.05.2018 versandt, über den Ortstermin wird verwiesen.

In dem besagten Vermerk vom 07.05.2018 wurde vom Vorhabenträger als Nachtrag das Ergebnis der weitergehenden Prüfung bzgl. der Rübenverladeproblematik beschrieben.

U.a. zur Rübenverladeproblematik erfolgte am 07.11.2018 durch die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Anhörung.

Danach wird sich auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig der Abstand zwischen der Fahrbahnkante der Kreisstraße und der Entwässerungsmulde von ursprünglich geplanten 2,50 m um einen Meter auf 1,50 m verringern. Der Abstand zwischen der Straßefahrbahnkante und der Außenkante des Radwegbanketts beträgt somit (nur noch) 7,00 m zzgl. evtl. Zwangspunkte. Die für die Rübenverladung erforderliche zu überbrückende Überladeweite der Rübenmaus von max. 8,50 m wird somit eingehalten. Hiermit soll der Landwirtschaft bzw. den in diesem Bereich betroffenen Grundstückseigentümern weiterhin eine Rübenverladung und -abfuhr ermöglicht werden. Der hierfür benötigte Grunderwerb sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden angepasst. Auf Ziffer 1.2.1 wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde macht in diesem Zusammenhang nochmals darauf aufmerksam, dass für die im Braunschweiger Stadtgebiet zuvor beschriebene, vorgenommene Planungsänderung (Verkürzung des Abstandes zwischen Fahrbahnrand und Radweg auf 7,00 m) keine rechtliche Verpflichtung besteht, sondern ein Entgegenkommen des jeweiligen Vorhabens- und Straßenbaulastträgers ist. Die rechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung einer Rübenverladung über die K 58 bzw. K 12 besteht dem Gesetz nach nicht (fehlender Rechtsanspruch).

Weiter weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass zum Schutz von größeren Bäumen im Bereich der Wurzeln auf eine Mulde verzichtet wurde, um einen durchgängig geraden Verlauf des Radwegs zu erreichen. Dies ist an zwei Stellen im Lageplan berücksichtigt worden. Dieser Plan ist Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss. Weitere Zwangspunkte sind in der Planungsphase nicht erkennbar. Dennoch sei bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass im Zuge der Ausführung, durch unvorhersehbare Hindernisse, z.B. im Bereich von Baumwurzeln oder Vorfinden alter Leitungen, ggf. Anpassungen vor Ort erforderlich sind, die auch zu einer punktuellen Anpassung des Abstandes führen können.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Entwässerung / Anlage von Mulden auf Ziffer 1.5.7 verwiesen.

2.12.19 Einwender 2

Der Einwender 2 trägt vor, dass seine im Bereich der K 12 betroffene landwirtschaftliche Fläche ein hochwertiger Ackerlandstandort ist, der als Zuckerrübenanbaufläche genutzt wird, und die Abfuhr des Erntegutes ausschließlich mit LKW-Transporten über die K 12 zu den Zuckerfabriken erfolgt. Die Lagerung der Zuckerrüben wird dabei in Rübenmieten, die parallel zur K 12 angelegt werden, vorgenommen. Für die Überladung zum ordnungsgemäßen Abtransport der Zuckerrüben sollen dabei die LKW am Straßenrand stehen.

Der Einwender 2 stellt fest, dass durch den Bau des Radweges und dem damit geplanten Abstand zwischen Fahrbahnrand und dem Feldrand (Bankett, Mulde / Gra-

ben, Bankett, Radweg, Bankett) ein Überladen der Zuckerrüben nicht mehr möglich ist.

Um auch zukünftig die Überladung von Zuckerrüben zu gewährleisten, sollte seiner Meinung nach der Abstand von Fahrbahn- bis zum Feldrand auf ein Minimum reduziert werden. Entwässerungsgräben sollen aus jahrzehntelanger Erfahrung der Anlieger nicht erforderlich sein. Da es sich auf der betreffenden Ackerfläche um einen sehr durchlässigen stark lehmigen Sand handelt, ist für die Versickerung des ablaufenden Fahrbahnwassers eine ebene Grasfläche oder flache Mulde ausreichend. Als gutes Beispiel für den Radwegausbau dient - nach Meinung des Einwenders 2 - dabei der vom Kreis Peine gebaute Radweg an der K 52, von Wedtlenstedt nach Denstorf. Unter gleichen Bodenbedingungen wie bei der Planung an der K 58 / K 12 wurde hier auf einen Entwässerungsgraben oder Mulde verzichtet. Das mögliche Wasser soll über einen ebenen Grasstreifen zum Feld hin ablaufen. Einwender 2 fasst zusammen, dass bei dieser Bauweise vom Feld bis zur K 52 für den Grasstreifen, den Radweg und der Bankette bis zur Straße nur ein Streifen von 5,85 m verbaut wurde, letztlich bei dieser Bauausführung eine Überladung der Zuckerrüben ohne Probleme möglich ist.

Die vom Einwender 2 dargestellte Rübenverladeproblematik wurde intensiv im Erörterungstermin am 14.03.2018 und im Rahmen eines Ortstermins am 02.05.2018 jeweils in Anwesenheit von Vertretern der LWK, des Landvolkes und der FI Lamme sowie den vom Neubau des Radwegs betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern / Bewirtschaftern besprochen und diskutiert. Auf die zum Erörterungstermin gefertigte Niederschrift vom 17.05.2018 und den vom Vorhabenträger erstellten Vermerk vom 07.05.2018, per E-Mail am 14.05.2018 versandt, über den Ortstermin wird verwiesen.

In dem besagten Vermerk vom 07.05.2018 wurde vom Vorhabenträger als Nachtrag das Ergebnis der weitergehenden Prüfung bzgl. der Rübenverladeproblematik beschrieben.

U.a. zur Rübenverladeproblematik erfolgte am 07.11.2018 durch die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Anhörung.

Danach wird sich auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig der Abstand zwischen der Fahrbahnkante der Kreisstraße und der Entwässerungsmulde von ursprünglich geplanten 2,50 m um einen Meter auf 1,50 m verringern. Der Abstand zwischen der Straßenfahrbahnkante und der Außenkante des Radwegbanketts beträgt somit (nur noch) 7,00 m zzgl. evtl. Zwangspunkte. Die für die Rübenverladung erforderliche zu überbrückende Überladeweite der Rübenmaus von max. 8,50 m wird somit eingehalten. Hiermit soll der Landwirtschaft bzw. den in diesem Bereich betroffenen Grundstückseigentümern weiterhin eine Rübenverladung und -abfuhr ermöglicht werden. Der hierfür benötigte Grunderwerb sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden angepasst. Auf Ziffer 1.2.1 wird verwiesen.

Gegen die Formulierung „7,00 m zzgl. evtl. Zwangspunkte“ legt der Einwender 2 mit seiner Stellungnahme zur ergänzenden Anhörung einen Einwand ein.

Nach Auffassung des Einwenders 2 bedeutet dieser Zusatz, dass an jedem Baum ein größerer Abstand als 7,00 m eingehalten wird, und dann der Radweg schlangenförmig an seiner Ackerfläche entlang läuft. Um dieses auszuschließen, könnte bei dieser Formulierung auch die gesamte Breite des Radweges mehr als 7,00 m betragen.

Deshalb fordert der Einwender 2, den Zusatz „zzgl. evtl. Zwangspunkte“ ersatzlos zu streichen, damit der Abstand von 7,00 m zwischen der Straßenfahrbahnkante und der Außenkante der Radwegbankette zur Feldseite hin, wie am 02.05.2018 besprochen, auch Gültigkeit hat.

Diesbezüglich verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Stellungnahme des Vorhabenträgers (siehe Anlage vom 01.02.2019 zum Schreiben vom 01.02.2019). Hiernach konnte im Braunschweiger Stadtgebiet die Planung dahingehend verändert werden, dass der Abstand zwischen Fahrbahnrand und Radweg auf 7,00 m verkürzt wurde. Hierfür besteht keine rechtliche Verpflichtung, sondern ist ein Entgegenkommen des jeweiligen Vorhabens- und Straßenbaulastträgers. Die rechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung einer Rübenverladung über die K 58 bzw. K 12 besteht dem Gesetz nach nicht (fehlender Rechtsanspruch).

Zum Schutz von größeren Bäumen wurde im Bereich der Wurzeln auf eine Mulde verzichtet, um einen durchgängig geraden Verlauf des Radwegs zu erreichen. Dies ist an zwei Stellen im Lageplan berücksichtigt worden. Dieser Plan ist Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss. Weitere Zwangspunkte sind in der Planungsphase nicht erkennbar. Dennoch sei bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass im Zuge der Ausführung, durch unvorhersehbare Hindernisse, z.B. im Bereich von Baumwurzeln oder Vorfinden alter Leitungen, ggf. Anpassungen vor Ort erforderlich sind, die auch zu einer punktuellen Anpassung des Abstandes führen können. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an und verweist hinsichtlich der Notwendigkeit / Planrechtfertigung auf Ziffer 2.7, der gewählten Variante (hier: Südvariante) auf Ziffer 2.8 und der Entwässerung / Anlage von Mulden auf Ziffer 1.5.7.

Abschließend merkt die Planfeststellungsbehörde an, dass bei dem Radweg Denstorf - Wedtlenstedt an der Kreisstraße 52 ebenfalls eine Entwässerungsmulde allerdings zwischen Radweg und Feld angeordnet ist, die das Regenwasser auffängt.

Der Einwender 2 erwartet, dass keine zusätzlichen oder Ersatz- Bäume am Fahrbahnrand gepflanzt werden.

Diesbezüglich merkt die Planfeststellungsbehörde an, dass Baumpflanzungen lediglich im Ortsein-/ausgang von Wedtlenstedt bzw. Lamme als Ersatz für die in diesem Bereich zu fällenden Bäume erfolgen. Weitere Baumpflanzungen an der K 58 / K 12 sind nicht vorgesehen.

Für die Tragfähigkeit des Radweges sollte - aus Sicht des Einwenders 2 - ein verstärkter Unterbau erfolgen, so dass auch beim Überfahren von LKW keine Schäden am Radweg entstehen.

Zudem fordert er, dass vor seinem betroffenen Flurstück an der K 12 (Flurstück 171, Flur 5, Gemarkung Lamme) mindestens eine uneingeschränkt befahrbare Überfahrmöglichkeit mit einem verstärkten Unterbau von der K 12 auf die Ackerfläche angelegt wird. Hierbei ist besonders wichtig, dass die Überfahrt höhengleich mit der Straße und der Ackerfläche angelegt wird.

Die vom Einwender 2 dargelegte u.a. sichere Erreichbarkeit der Flurstücke bzw. Sicherstellung einer uneingeschränkt befahrbaren Überfahrt wurde sowohl im Erörterungstermin am 14.03.2018 (siehe Niederschrift vom 17.05.2018) als auch im Rahmen des Ortstermins am 02.05.2018 jeweils in Anwesenheit von Vertretern der LWK, des Landvolkes und der FI Lamme sowie den vom Radwegneubau betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern / Bewirtschaftern besprochen. Hierbei wurde auch die Zusammenlegung von Überfahrten zu den Ackerflächen auf die Flurstücksgrenzen in einer entsprechenden Breite erörtert.

Hierzu hat der Vorhabenträger entsprechende Ausführungen in seinem Vermerk vom 07.05.2018, per E-Mail am 14.05.2018 versandt, vorgenommen, die im Zuge der durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführten ergänzenden Anhörung vom 07.11.2018 berücksichtigt wurden.

Danach werden - wie im Ortstermin am 02.05.2018 besprochen und im Einvernehmen mit/von allen Anliegern akzeptiert - im Gebiet der Stadt Braunschweig die Zu-

fahrten jeweils auf der Grundstücksgrenze als Doppelzufahrt in einer Breite von 8,00 m in Asphaltbauweise hergestellt. Zusätzlich wird neben der Befestigung ein jeweils 1,00 m breites Bankett angeordnet. Aufgrund der örtlichen Baumbestände können die Zufahrten nicht überall mittig angelegt werden. Eine Teilüberfahrt des benachbarten Flurgrundstückes ist nicht auszuschließen. Siehe hierzu Ziffer 1.2.2. Überdies werden die Wirtschaftswege an der Stadt-/Landkreisgrenze sowie im Bereich Lamme einseitig zwischen Radweg und Straße zur Ackerseite verbreitert, um die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Flurstücken 171 und 173, beide Flur 5 und in der Gemarkung Lamme, zu verbessern; siehe 1.2.3.

Diesbezüglich merkt der Einwender 2 mit seiner Stellungnahme zur ergänzenden Anhörung an, dass die Doppelzufahrt auf die Ackerflächen zwischen den Flurstücken 171 und 172 allerdings noch nicht festgelegt werden kann, weil ein Gespräch über den freiwilligen Landtausch der drei Grundstückseigentümer, seitens der Stadt Braunschweig seit dem Ortstermin am 02.05.2018, mit den Eigentümern noch nicht durchgeführt wurde. Nach Auffassung des Einwenders 2 ist vor der Festlegung der Details und dem Baubeginn des Radweges dieses dringend erforderlich, weil nach wie vor keine Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer für die Ackerflächen besteht.

Den Ausführungen des Einwenders 2 kann insoweit gefolgt werden, dass die expliziten Lagen der geplanten Doppelzufahrten in der Ausführung angepasst werden können; siehe Ziffer 1.3.16. Die aktuelle Lage orientiert sich am Ergebnis des Ortstermins vom 02.05.2018.

Im Hinblick auf eine mögliche Durchführung eines freiwilligen Landtauschverfahrens verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 1.5.3., nach der Entschädigungsregelungen ebenso wie Grunderwerbsverhandlungen (auch z.B. Landtausch / Ersatzland) nach der Planfeststellung erfolgen und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Die Planfeststellungsbehörde erklärt weiter, dass vom Fahrbahnrand der K 58 / K 12 bis zum beabsichtigten Radweg die Zufahrten in Asphaltbauweise hergestellt werden. Die Dimensionierung des Aufbaus des Radwegs erfolgt in Anlehnung an die RStO 12. Im Bereich der Zufahrten wird der Aufbau des Radwegs entsprechend der höheren Lasten verstärkt und ein 0,50 m breiter Kantenschutz in Asphaltbauweise auf der Ackerseite hergestellt; siehe dazu Ziffer 1.5.8.

Im Übrigen wird die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftswege während der Bauzeit zugesichert; siehe Ziffer 1.3.17.

Die während der Baumaßnahme parallel zum Radweg vorgesehene und von der Stadt Braunschweig nicht zu erwerbende Fläche als Lager- und Transportweg ist nach Auffassung des Einwenders 2 nicht vertretbar und wird deshalb abgelehnt. Seiner Auffassung nach wird durch das unnötige Befahren eine zusätzliche große landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen und durch das Befahren mit Baufahrzeugen ist eine Dauerverdichtung auf der unbefestigten Ackerfläche vorgegeben, so dass es später zu erheblichen Bewirtschaftungsschwernissen und Wertverlusten der Ackerfläche kommt.

Einwender 2 regt daher eine Materiallagerung z.B. in unmittelbarer Nähe auf der bereits vorhandenen Ausgleichsfläche (Flurstück 79) an, so dass der Materialtransport dann vom Materiallager über die K 12 zum neuen Radweg erfolgen könnte.

Im Rahmen der ergänzenden Anhörung bekräftigt der Einwender 2, dass der vorgesehene parallel zum Radweg verlaufende Lager- und Transportweg für Baumaterialien nach wie vor von ihm abgelehnt wird. Der Einwender kann - wie er schon mehrfach mündlich und schriftlich vortrug - die entstehenden Bodenverdichtungen und den damit verbundenen Erschwernissen bei der Bewirtschaftung und die dann fol-

genden Ernteauffälle nicht akzeptieren. Er schlägt nochmals vor, den Platz / Raum unmittelbar neben dem Flurstück 171 zwischen der K 58 und dem vorhandenen Hamsteracker auf der Gemarkung Wedtlenstedt zu nutzen, um die erforderlichen Baugeräte und das benötigte Material zu lagern.

Wie der Vorhabenträger in seiner Stellungnahme (siehe Anlage vom 08.02.2018 zum Schreiben vom 13.02.2018) schon mitgeteilt hat, ist während der Bauphase die vorübergehende Einrichtung eines Lager- und Arbeitsbereichs in der Breite von ca. 5,00 m auf der hinterliegenden Ackerfläche für die Abwicklung des Bauablaufs notwendig und dient insbesondere der Zwischenlagerung von Mutterboden. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Streifen vollständig wiederhergestellt und ggf. aufgelockert. Eine Wertminderung des Bodens durch eine Verdichtung ist daher nicht zu befürchten.

Diesen Aussagen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und verweist auf die Ziffern 1.3.19 und 1.5.9.

Entschädigungen für vorübergehend in Anspruch genommene Flächen (Arbeitsstreifen) werden im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen vorgenommen und sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens; siehe zugleich Ziffer 1.5.3.

Der Einwender 2 erwartet, dass von der Stadt Braunschweig garantiert wird, dass für ihn als Anlieger keine Beitragspflicht nach der Straßenausbaubeitragssatzung entsteht. Gleiches gilt - lt. Einwender 2 - für spätere Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde entgegnet, dass die Erhebung von Anliegerbeiträgen nicht Bestandteil eines Planfeststellungsverfahrens ist; siehe auch Ziffer 1.5.10. Die zukünftige Unterhaltung des geplanten Radwegs obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Für die Unterhaltung der Zufahrten gelten die bisher bestehenden Regelungen.

Abschließend weist der Einwender 2 darauf hin, dass er - wie schon mehrfach gegenüber der Stadt Braunschweig mitgeteilt - an einem Verkauf seiner Ackerfläche aus verschiedenen Gründen nicht interessiert ist.

Ein Landtausch, mit z.B. einer Fläche, die neben der neuen Ausgleichsfläche A/E 3 in der Gemarkung Wedtlenstedt, „Der Totenkamp“ liegt, wäre für den Einwender 2 aber durchaus vorstellbar.

Im Hinblick auf eine mögliche Durchführung eines freiwilligen Landtauschverfahrens verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 1.5.3., nach der Entschädigungsregelungen ebenso wie Grunderwerbsverhandlungen (auch z.B. Landtausch / Ersatzland) nach der Planfeststellung erfolgen und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

2.12.20 Einwender 3

Nachdem Einwender 3 von der Stadt Braunschweig wegen eines Verkaufs von Land für einen geplanten Radweg angesprochen wurde, hatte er gesagt, dass er nicht verkaufen, sondern Ausgleichsfläche haben möchte. Danach hat Einwender 3 nichts mehr von der Stadt Braunschweig gehört.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf Ziffer 1.5.3., nach der Entschädigungsregelungen ebenso wie Grunderwerbsverhandlungen (auch z.B. Landtausch / Ersatzland) nach der Planfeststellung erfolgen und nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

Da der geplante Radweg eine Problematik für die Rübenverladung darstellt, möchte Einwender 3 aus diesem Grunde dieser Planung widersprechen. Einwender 3 hinterfragt, ob die gegenüberliegende Straßenseite nicht eher für einen Radweg geeignet wäre. Dort soll kein Graben und die Bodenpunkte sollen dort deutlich niedriger sein.

Die vom Einwender 3 dargestellte Rübenverladeproblematik wurde intensiv im Erörterungstermin am 14.03.2018 und im Rahmen eines Ortstermins am 02.05.2018 jeweils in Anwesenheit von Vertretern der LWK, des Landvolkes und der FI Lamme sowie den vom Neubau des Radwegs betroffenen Grundstückseigentümern bzw. Pächtern / Bewirtschaftern besprochen und diskutiert. Auf die zum Erörterungstermin gefertigte Niederschrift vom 17.05.2018 und den vom Vorhabenträger erstellten Vermerk vom 07.05.2018, per E-Mail am 14.05.2018 versandt, über den Ortstermin wird verwiesen.

In dem besagten Vermerk vom 07.05.2018 wurde vom Vorhabenträger als Nachtrag das Ergebnis der weitergehenden Prüfung bzgl. der Rübenverladeproblematik beschrieben.

U.a. zur Rübenverladeproblematik erfolgte am 07.11.2018 durch die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Anhörung.

Danach wird sich auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig der Abstand zwischen der Fahrbahnkante der Kreisstraße und der Entwässerungsmulde von ursprünglich geplanten 2,50 m um einen Meter auf 1,50 m verringern. Der Abstand zwischen der Straßefahrbahnkante und der Außenkante des Radwegbanketts beträgt somit (nur noch) 7,00 m zzgl. evtl. Zwangspunkte. Die für die Rübenverladung erforderliche zu überbrückende Überladeweite der Rübenmaus von max. 8,50 m wird somit eingehalten. Hiermit soll der Landwirtschaft bzw. den in diesem Bereich betroffenen Grundstückseigentümern weiterhin eine Rübenverladung und -abfuhr ermöglicht werden. Der hierfür benötigte Grunderwerb sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden angepasst. Auf Ziffer 1.2.1 wird verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde macht in diesem Zusammenhang nochmals darauf aufmerksam, dass für die im Braunschweiger Stadtgebiet zuvor beschriebene, vorgenommene Planungsänderung (Verkürzung des Abstandes zwischen Fahrbahnrand und Radweg auf 7,00 m) keine rechtliche Verpflichtung besteht, sondern ein Entgegenkommen des jeweiligen Vorhabens- und Straßenbaulastträgers ist. Die rechtliche Verpflichtung zur Gewährleistung einer Rübenverladung über die K 58 bzw. K 12 besteht dem Gesetz nach nicht (fehlender Rechtsanspruch).

Weiter weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass zum Schutz von größeren Bäumen im Bereich der Wurzeln auf eine Mulde verzichtet wurde, um einen durchgängig geraden Verlauf des Radwegs zu erreichen. Dies ist an zwei Stellen im Lageplan berücksichtigt worden. Dieser Plan ist Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss. Weitere Zwangspunkte sind in der Planungsphase nicht erkennbar. Dennoch sei bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass im Zuge der Ausführung, durch unvorhersehbare Hindernisse, z.B. im Bereich von Baumwurzeln oder Vorfinden alter Leitungen, ggf. Anpassungen vor Ort erforderlich sind, die auch zu einer punktuellen Anpassung des Abstandes führen können.

Hinsichtlich der gewählten Variante (hier: Südvariante) verweist die Planfeststellungsbehörde auf Ziffer 2.8 und bezüglich der Entwässerung / Anlage von Mulden auf Ziffer 1.5.7.

Ferner stellt die geplante Breite des Radwegs in Augen des Einwenders 3 eine Verschwendung von kostbarem Ackerland dar.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Gegenäußerung des Vorhabenträgers (siehe Anlage vom 08.02.2018 zum Schreiben vom 13.02.2018), nach der der Radweg entsprechend den technischen Vorgaben und Richtlinien sowie den „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) 2010“ geplant wurde. Diese sehen für einen kombinierten Geh- und Radweg eine Breite von mindestens 2,50 m vor. Die gewählte Breite entspricht somit dem Mindestmaß.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann durch Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, angefochten werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben. Die Klage ist gegen den Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine zu richten.

4. Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.1 dieses Beschlusses aufgeführten festgestellten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Gemeinde Vechelde und der Stadt Braunschweig für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die festgestellten Pläne und Verzeichnisse beim Landkreis Peine, Fachdienst Straßen (FD 25), Pappeleweg 2, 31224 Peine, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 5 NStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

gez.
Mews

Fundstellen

Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)

Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.1949 (Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1)

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517)

Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010), Ausgabe 2010

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), Ausgabe 2006

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12), Ausgabe 2012

Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Ausgabe 1999

DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ (2014)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, L20/7 vom 26.01.2010) (Vogelschutzrichtlinie)

in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung.